

Götz-Rüdiger Tewes

Deutsches Geld und römische Kurie

Zur Problematik eines gefühlten Leides

Zu den zentralen Problemen, welche die Beziehungen zwischen der päpstlichen Kurie und den einzelnen Staaten des Orbis christianus belasten konnten, gehören die monetären Abgaben, welche die Kurie für bestimmte Leistungen forderte. Einen der umstrittensten Finanzposten bildeten dabei die Annaten, die für die Provision mit jenen sogenannten niederen Benefizien zu bezahlen waren, die nicht (wie die Bistümer und großen Abteien) im Konsistorium von Papst und Kardinälen, sondern *per signaturam* in der Kanzlei oder in der *camera secreta* des Papstes vergeben wurden und einen Mindestpfündwert von 24 Kammergulden haben mußten. (Eine sowohl von der älteren als auch der jüngeren Forschung oft behauptete Obergrenze der Einkünfte von 100 oder auch 200 Dukaten gab es nicht.) Analog zu vielen zeitgenössischen Texten ist der Begriff „Annaten“ undifferenziert und irrig des gleichen für die Taxe des *servitium commune* verwandt worden, also im Zusammenhang mit den *per consistorium* durch Papst und Kardinäle vergebenen höheren Benefizien der Bistümer und Abteien, für die (seit Eugen IV.) bei einem Mindestpfündwert von 200 Kammerdukaten eben jene von den Annaten sachlich wie begrifflich zu trennenden Servitien zu zahlen waren.¹ Nicht diese, sondern die besonders umstrittenen Annaten sollen im folgenden im Mittelpunkt stehen, da sie für eine Untersuchung des wichtigen Geldtransfers zwischen der Kurie und dem Deutschen Reich bessere Voraussetzungen bieten als die Servitien. Denn päpstliche Provisionen mit *beneficia minora* kamen weitaus häufiger vor als jene mit Konsistorialbenefizien, weswegen die Einkünfte aus Annaten auch wesentlich höher lagen als die aus Servitien;² die Annaten sind für diachrone und synchrone Analysen

1 Vgl. G.-R. TEWES, Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation (BibldHIR 95), Tübingen 2001, S. 190–193 mit Anm. (dort auch weitere Literatur). Die Problematik der deutschen Annatenzahlungen konnte in dieser Monographie (ebenso wie einige andere spannende Fragen) aus Gründen sachlicher Proportionalität nicht intensiver erörtert werden; der vorliegende Beitrag versteht sich somit als Ergänzung des dort Präsentierten und orientiert sich daher bei formalen Fragen wie etwa denen der Raumerfassung an den dort erläuterten Vorgaben.

2 Vgl. etwa A. SCHULTE, Die Fugger in Rom 1495–1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit, Bd. 1: Darstellung, Bd. 2: Urkunden, Leipzig 1904, hier Bd. 1, S. 14 (Annateneinnahmen seien fünf- bis sechsmal höher gewesen als Servitieneinnahmen); H. HOBERG, Die Einnahmen der Apostolischen Kammer am Vorabend der Glaubensspaltung, in: E. GATZ (Hg.), Hundert Jahre Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico 1876–1976. Beiträge zu seiner Geschichte (RQ Suppl.-Bd. 35), Rom u. a. 1977, S. 69–85, hier S. 71 f. (sicher sei, „daß die Annaten weit mehr erbrachten als die Servitien“).

demnach besser geeignet und bieten nicht nur in quantitativer, sondern ebenso in personeller, räumlicher und sachlicher Hinsicht eine größere und stabilere Basis.³

Ohne daß die Geschichte der Annatenerhebungen im einzelnen nachzuzeichnen sei, ist doch zu betonen, daß Deutschland nicht das einzige Land im spätmittelalterlichen Europa war, in welchem man es ungern sah, wenn sein Geld die eigenen Territorien verließ und an die römische Kurie floß.⁴ Bekannt, aber dennoch aufgrund ihrer Signifikanz zu thematisieren, sind die kritischen Äußerungen, die Martin Mayer als Kanzler des Mainzer Erzbischofs am 31. August 1457 an Enea Silvio Piccolomini richtete, den frisch kreierten Kardinal (Dezember 1456) und guten Kenner der deutschen Verhältnisse. Namens seines Herrn und vor dem Hintergrund einer umfassenderen kritisch-distanzierten Neubewertung des Verhältnisses der Mainzer Kirchenprovinz zur römischen Kurie beklagte Mayer, die Päpste hätten sowohl die Beschlüsse des Konstanzer und Basler Konzils als auch die Bestimmungen des Wiener Konkordats verletzt. Dabei spricht er namentlich und als eines der ersten *monita* die Annaten an, die durch die Kurie „ohne jeden Aufschub eingetrieben“ würden und bei denen „offensichtlich auch noch mehr abgepreßt, als geschuldet“ werde. Zusammen mit anderen finanziellen Abgaben an die Kurie (durch Ablässe, Zehnte, Prozesse) Sorge dies dafür, daß sein „einst ruhmreiches Volk, das durch seine Tüchtigkeit und sein Blut das römische Imperium erworben hat

3 Die Annaten sind durch das Papsttum seit Beginn des 14. Jahrhunderts und dann vor allem während der Avignoneser Zeit in wachsendem Maße erhoben worden. Anders als der Begriff suggeriert, sollten sie jedoch nur die Hälfte des Jahresertrags der Präbende betragen. Bis zur Finanzreform unter Sixtus IV. 1481 war diese Vorgabe allerdings nur ein Richtwert, da der Gebührensatz nicht präzise fixiert gewesen war und die Annaten auf der apostolischen Kammer *per compositionem* bezahlt wurden, d. h. in ihrer Höhe auf der Kammer ausgehandelt werden mußten. Die Annaten betrugen also in sehr variabler Form ungefähr die Hälfte, oft weniger, der jährlichen, als *fructus* bezeichneten Einkünfte des Benefiziums. Erst ab 1481 wurden sie nach einem genauen Berechnungsschema auf einen Betrag knapp unter der Hälfte taxiert. Der Taxwert der Annaten betrug dann exakt 47,5 % der *fructus*, so daß beispielsweise für ein Benefiz mit einem Pfründwert von 40 Kammergulden in der Regel 19 Kammergulden Annaten fällig wurden.

4 Als Papst Clemens V. 1306 erstmals und allein von den durch päpstliche Provision vergebenen englischen Benefizien Annaten erhob, regte sich dort sofort nachhaltiger Widerstand gegen diese Besteuerung der englischen Kirchen und schließlich generell gegen das Provisionsrecht des Papstes, der durch königliche Interventionen stufenweise dazu führte, daß im 15. Jahrhundert kaum noch ein englisches Benefiz an der Kurie vergeben und somit auch keine Annaten mehr dorthin abgeführt wurden. In Frankreich bildeten die Annaten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ein zentrales Ziel des im Namen der „gallikanischen Freiheiten“ bzw. der Freiheiten der gallikanischen Kirchen geführten Kampfes gegen die päpstliche Kurie. In der durch König Karl VII. promulgierten Pragmatischen Sanktion von Bourges (1438) wurde unter Anknüpfung an Reformdekrete des Basler Konzils sogar die Abschaffung der Annatenzahlungen angeordnet. Dieses Gesetz ist in der Folge freilich alles andere als beachtet worden. Im Deutschen Reich hatte das Wiener Konkordat von 1448 die Annatenzahlungen für die nächsten Jahrzehnte so geregelt, daß die päpstlichen Provisen wie gewöhnlich bei einem Pfründwert ab 24 Kammergulden die Annaten zu zahlen hatten, es sei denn, das Benefiz wurde aufgrund einer päpstlichen Expektative oder durch Tausch zweier gleichwertiger Benefizien an der Kurie erworben. Analoge, doch auf die kuralen Kanzleiregeln gestützte Verfahren galten für die Länder bzw. Staaten der Iberischen Halbinsel und Italiens, um nur die für unseren Kontext wichtigsten aufzuführen; vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 1) S. 114–132 (Lit.).

und Herr und König der Welt gewesen ist, nunmehr an den Bettelstab gebracht, geknechtet und zinspflichtig geworden“ sei und „nun schon viele Jahr lang, im Staube liegend, sein Los, seine Armut“ beklage.⁵

Enea Silvio setzte sich mit allen Kritikpunkten eingehend auseinander, mit dem der Annaten aber mit Eifer. Daß bei der Eintreibung der Annaten den Kreditoren gegen die Vereinbarungen keinerlei Aufschub gewährt werde, stimme. Doch Schuld daran seien die begünstigten Provisen, die allzu oft mit einem Zahlungsaufschub nach Hause zurückgekehrt seien und auch nach der Besitzergreifung ihrer Pfründe den verlängerten Zahlungstermin weit überschritten hätten. So habe also die Kammer gezwungenermaßen angeordnet, „daß diejenigen vor dem Termin zahlen sollten, von denen man annehmen mußte, daß sie gemäß dem Vorbild anderer nach dem Termin ihrer Verpflichtung nicht nachkommen würden“. Dieses Eingeständnis aber nahm der Piccolomini nun zum Anlaß, seinerseits eine grundsätzliche Kritik an den Deutschen zu richten. Denn dessen gesamte Klage konzentrierte sich doch im Grunde auf den einen Punkt: „Die römische Kurie scharre mit tausend Mitteln Geld aus Deutschland zusammen.“ „Das ganze Lamentieren geht ums Geld. Um das Geld wehklagst du, um das Geld jammerst du. Das ist ein altes Gerede gegen Italien!“ Überhaupt: Jeder rede gleich von Sakrileg, wenn er zahlen solle. Mayer werde kein Volk finden, „das gern Geld aus dem Lande fortgehen läßt. Das ist eine allgemeine Krankheit, und sie ist in allen Ländern gleichermaßen verbreitet!“ Mit konkretem Blick auf die ohne Aufschub eingetriebenen Annaten warf der Sieneser Kardinal dem Kurienkritiker schließlich noch vor, die komplementäre Freigebigkeit der Päpste außer Acht gelassen zu haben, würden diese doch vielen Provisen die Zahlung der Annaten ganz oder teilweise erlassen.⁶

5 Der Brief in der deutschen Übersetzung in: Enea Silvio Piccolomini, Deutschland. Der Brieftraktat an Martin Mayer, und Jakob Wimpfelings „Antworten und Einwendungen gegen Enea Silvio“, übersetzt und erläutert von A. SCHMIDT, Köln u. Graz 1962, S. 33 f.; zum Kontext vgl. B. GEBHARDT, Die gravamina der Deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation, Breslau 1895, S. 32–34 und S. 83 f. eine Konkordanz der Gravamina Mayers mit den fast gleichlautenden späteren Jakob Wimpfelings, wobei Gebhardt allerdings unter Punkt 6 nicht zwischen Annaten und Servitien differenziert, indem er Wimpfelings Klage über die ohne Zeitaufschub eingezogenen, irrig als *annatae* bezeichneten Servitien mit derjenigen Mayers über die *absque ulla dilatione temporis* geforderten (und terminologisch richtig bezeichneten) *annatae sive medii fructus* konkordiert; W. MICHEL, Das Wiener Konkordat v. J. 1448 und die nachfolgenden Gravamina des Primarklerus der Mainzer Kirchenprovinz. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenreformbewegung im 15. Jahrhundert, phil. Diss. Heidelberg, Bensheim 1929, S. 41–61. Schon auf der Mainzer Provinzialsynode von 1451 hatte der Kölner Theologe Hermann Talheym gegenüber dem Kardinallegaten Nikolaus von Kues u. a. die „unersättliche Geldsucht der päpstlichen Kurie“ kritisiert; auch wenn er sie nicht zutreffend primär auf die Expektativen bezieht (für die ja in der Regel keine Annaten zu zahlen waren), sollte das manifeste Grundgefühl nicht zu stark relativiert werden, da es über die Jahrzehnte immer weiter tradiert wurde und wesentlich zu einer negativen deutschen Grundbefindlichkeit gegenüber Rom beitrug; vgl. zur Kritik Talheym: A. MEYER, Das Wiener Konkordat von 1448 – Eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QFIAB 66 (1986) S. 108–152, hier S. 134–140.

6 Enea Silvio, Deutschland (wie Anm. 5) S. 84–86. Die Klage über zu hohe Geldzahlungen und die komplementäre Forderung nach Befreiung von finanziellen Lasten war tatsächlich weit verbreitet und wurde z. B. auch am 1.8.1456 auf dem Frankfurter Tag der Kurfürsten und hohen Geistlichkeit geäußert; vgl. GEBHARDT, Gravamina (wie Anm. 5) S. 19–28.

Es sind also nicht allein, vielleicht sogar nicht einmal primär die Annaten als solche, sondern vielmehr bestimmte Verfahrensweisen bei ihrer Erhebung, die das Substrat der Kritik bilden. Man monierte in Deutschland fehlende Zahlungsstundungen, vermutete höhere Steuern als regulär geschuldet, übersah großzügig gewährte Teil- oder Kompletterlasse. Ohne daß dies explizit thematisiert würde, scheint Mayer diese Einschätzung in komparativer Weise nur auf die Deutschen zu beziehen, die er bei jenen Punkten offenbar stärker benachteiligt sieht als andere Länder. Offensichtlich verachte der römische Pontifex das deutsche Volk und wolle es völlig aussaugen, schrieb er dem Piccolomini.⁷

Analog bezeichnete der 1479 in Koblenz versammelte Klerus der drei geistlichen Kurfürstentümer Mainz, Köln und Trier seine Klagen gegen die von der römischen Kurie begangenen *gravamina et infractiones concordatorum* als solche des *clerus nationis Germanicae*. Wiederum standen hierbei die eigentlichen Annaten sowie die irrig ebenfalls als Annaten bezeichneten Servitien im Mittelpunkt. Sie würden gegen die Bestimmungen der Konkordate erhoben. So würden etwa von Frauenklöstern Annaten-Steuern genommen. Ferner sei es üblich, vor der faktischen und insbesondere vor der friedlichen Besitznahme eines Benefiziums die Annaten zahlen zu müssen; obwohl der Text terminologisch nicht zwischen Servitien und Annaten unterscheidet, traf die Klage beide Taxentypen, da die Voraussetzung der friedlichen Besitznahme sowohl für die Servitien- als auch für die Annatenzahlung im Wiener Konkordat (das im übrigen auch hier die entsprechenden Bestimmungen des Konstanzer Konkordats wortwörtlich übernimmt) festgeschrieben worden war. Damit wurde sehr konkret beanstandet, daß bei umstrittenen Besitzverhältnissen der sonst übliche Aufschub nicht gewährt werde. Weiterhin wurde gerügt, daß auch von Benefizien die Annaten erhoben würden, die aufgrund eines Tausches an der Kurie erworben worden seien, sowie von Benefizien, deren Einkünfte unter 24 Gulden lägen.⁸

Nehmen wir als letztes Beispiel für die deutschen Beschwerden die 1515 von Jakob Wimpfeling verfaßten *Responsa et replice ad Eneam Silvium*, um das Problem der deutschen Annaten und Geldzahlungen weiter zu vertiefen. Was Enea Silvio Martin Mayer vorwarf, hätte er kritisch auch gegen Wimpfeling richten können: die hinter allen Klagen gegen Rom stehende Dominanz des Geldes. Enea habe, so Wimpfeling, Mayers Beschwerden nur deshalb mit vielen Worten zu widerlegen versucht, weil er Angst habe, das deutsche Geld könne seiner Nation entzogen werden; er giere offensichtlich nur nach dem deutschen Golde, das er bzw. die Kurie aus den Deutschen herauspressen wolle, da man sie in Rom als Sklaven und Knechte betrachte. Wenn das deutsche Vaterland dennoch mit schmeichelnden Worten bedacht werde, dann nur, damit es sein Vermögen desto bereitwilliger an Ausländer verschwende und damit es seine Geldbeutel nicht wie die übrigen „allerchristlichsten Nationen“ – mit denen hier trotz des Plurals allein Frankreich mit seinem *rex christianissimus* gemeint war – auf der Basis der Basler Dekrete zuschnüre. Für Wimpfeling war klar, daß die Deutschen ihr Geld im Übermaß nach Rom trugen, daß sie sich ihr Vermögen für die alles andere als adäquaten Erfordernisse eines italienischen Hof schröpfen ließen und daß sie sich im Gegenzug zudem nicht wehrten,

7 Enea Silvio, Deutschland (wie Anm. 5) S. 33.

8 Gedruckt: G. W. LEIBNIZ, Codex iuris gentium diplomaticus, Hannover 1693, S. 439 f.; vgl. GEBHARDT, Gravamina (wie Anm. 5) S. 62–65; MICHEL, Wiener Konkordat (wie Anm. 5) S. 62–69.

ihre Gelder und ihre Benefizien an unwürdige Menschen und Ausländer vergeben zu lassen. Den ordentlichen, also heimischen Kollatoren werde vor allem durch die vielen Pensionen, Reservationen, Regresse und Prozesse um bestimmte Benefizien ihr Recht entzogen. Als habgierige Betreiber solcher Machenschaften, die damit viele Arme und das ganze Vaterland zugrunde richteten, machte der Elsässer aber auch unverblümt seine deutschen Landsleute namhaft, deutsche Kuriale und Pfründenjäger, deren Verhalten fast das von Vaterlandsverrätern erreicht habe, da sie durch ihre Gier nach fetten deutschen Pfründen ihr Vaterland an den Bettelstab bringen würden.⁹

Wimpfeling differenziert bei dem zentralen Monitum der Geldverschleuderung nach Rom bzw. der von dort betriebenen Ausblutung des Landes also nicht mehr hinsichtlich einzelner Verfahrensweisen bei den Annatenzahlungen, vielmehr stellt er die dahinter stehenden strukturellen Ursachen heraus. Er macht eine sehr wichtige und zutreffende Beobachtung, indem er das Übermaß der Reservationen, Regresse und Pensionen für den Geldabfluß und für Mißbräuche bei der Benefizienvergabe anprangert. In der Tat, hier nahm er eine zu seiner Zeit sich bahnbrechende Entwicklung erstaunlich präzise wahr. Bereits sehr verbreitet war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Gepflogenheit, ein Benefiz nur unter der Bedingung zu resignieren, daß der neu Begünstigte eine festgelegte Pensionszahlung an den Resignanten zahlte – womit man eine verbotene, nur durch teure Dispense zu legitimierende Kumulation inkompatibler (da mit *cura animarum* verbundener) Benefizien vermied und dennoch einen beachtlichen finanziellen Vorteil aus der Pfründenaufgabe zog. Um die Jahrhundertwende kam dann die kirchenrechtlich zu beanstandende Gewohnheit hinzu, die Resignation nicht nur mit der Pensionszahlung zu verknüpfen, sondern auch mit dem vom Papst zu gewährenden Recht des regressus (oder des *accessus* wie *ingressus*), mit welchem der Resignant bei einer folgenden Vakanz seines von ihm abgegebenen Benefiziums erneut auf dieses zurückkehren, es also wieder in Besitz nehmen durfte, ohne daß eine andere Person Ansprüche hätte anmelden können. Einen gewissen Höhepunkt dieser Formen eines Schein-Verzichts stellte die *reservatio fructuum* dar, bei der zugleich mit der Resignation und dem Regressus-Recht anstelle der Pension die Reservation aller Einkünfte des resignierten Benefiziums verbunden wurde.¹⁰ Als habgierige Profiteure dieses inkriminierten, durch das Konzil von Trient weitgehend abgeschafften Systems stellte Wimpfeling auch die deutschen Kurialen an den Pranger.

Wir haben nun einige konkrete Faktoren eruiert, die wesentlich dazu beitrugen, das Deutsche Reich an den „Bettelstab“ zu bringen. Der Protest gegen diese Ursachen und das Faktum an sich – im Gegensatz zu England und Frankreich durch keinen König für das gesamte Land verboten – wurde offenbar primär außerhalb des königlichen Hofes durch einzelne Mitglieder der geistigen Elite des Landes artikuliert. Man darf annehmen, daß Personen vom Profil eines Martin Mayer auch 1479 die präzisen Klagen des Klerus der drei Erzbistümer an Rhein und Mosel formulierten. Es sind jedenfalls mit größter Sicherheit ebenso wie Mayer und Wimpfeling keine deutschen Kurialen gewe-

⁹ Vgl. Enea Silvio, Deutschland (wie Anm. 5) S. 205–223.

¹⁰ Grundlegend: F. GILLMANN, Die Resignation der Benefizien. Historisch-dogmatisch dargestellt, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 80 (1900) S. 50–79, 346–378, 523–569, 665–708; 81 (1901), S. 223–242, 433–460, hier bes. Bd. 81, S. 435–440, 455–460; vgl. auch TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 1) S. 177f., 296.

sen. Generell geben sie Eindrücke wider, die in ihren Kreisen und im gesamten Reich als den Tatsachen entsprechend empfunden wurden. Unabhängig vom noch zu prüfenden Wahrheitsgehalt ist jedoch dieses subjektive Empfinden sehr ernst zu nehmen, prägt es doch über seine mediale Verbreitung in Druckwerken und durch persönliche Äußerungen kommunikativer Multiplikatoren wie Mayer oder Wimpfeling in maßgeblicher Weise eine nationale Befindlichkeit und die Haltung der werdenden Nation gegenüber Rom.

Eine entscheidende Frage aber muß nun natürlich lauten, wie diese Einschätzung mit der Realität übereinstimmte. Wir haben also anhand der kurialen Quellen genauer zu untersuchen, wieviele deutsche Annatenobligationen und -zahlungen in Rom wirksam wurden, welche einzelnen Räume des Reiches und welche Personen daran beteiligt waren, wie sich – in synchroner Analyse – diese Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation darstellen und wie dies – in diachroner Analyse – im Verhältnis zu den anderen Ländern Europas zu bewerten ist. Ebenso ist zu überprüfen, inwieweit die zwischen 1457 und 1515 namhaft gemachten einzelnen Faktoren, die zu den Mißbräuchen bei den Annaten- und allgemeinen Geldzahlungen nach Rom führen sollten, mit den Angaben der Gravamina übereinstimmten. Kurzum: Es ist zu erkunden, ob die Gravamina einzelner Personen und Gruppen den realen Tatbeständen entsprachen, ob somit subjektive Empfindung und historische Realität am Vorabend der Reformation übereinstimmten oder auseinanderklafften.¹¹

Beginnen wir unsere Untersuchung mit den fundamentalen Fakten, die notwendigerweise die Basis jeder weiteren Auswertung und jedes allgemeineren Urteils bilden müssen. Aus den im Anhang abgedruckten vollständigen Tabellen geht hervor, daß Mitte des 15. Jahrhunderts nur sehr wenige deutsche Diözesen in nennenswerterer Weise an dem Annatentransfer nach Rom beteiligt waren. Zieht man zunächst die Ergebnisse der beiden *Introitus et Exitus*-Register für die beiden Rechnungsjahre 1458/59 (Intr. et Ex. 440) und 1460/61 (Intr. et Ex. 447) heran, in denen ja nur die tatsächlich in jenem Zeitraum an der Kammer eingezahlten Beträge erfaßt sind, und legt man als einen

11 Untersuchungsgegenstand sind Register der Apostolischen Kammer aus den Pontifikaten von Calixt III. (1455–1458) und Pius II. (1458–1464), Innozenz VIII. (1484–1492) und Leo X. (1513–1521). Annatenregister gibt es erst seit dem frühen 15. Jahrhundert (erste Fragmente für 1413), als regelmäßige Registerserie mit dem Pontifikat Martins V. seit 1421. Gerade für Calixt III. fehlen ebenso wie für seinen Vorgänger Nikolaus V. die Bände; was erhalten ist, sind nur Fragmente. Auch die *Introitus et Exitus*-Register der Apostolischen Kammer, die also die Einkünfte und Ausgaben aufzeichnen, sind für Calixt III. nicht vollständig erhalten. Quellenkritisch sind sie von den Annatenregistern stark zu differenzieren, da sie nur die tatsächlichen Zahlungen, die auf Annatenobligationen zurückgehen, vermerken, und zwar zum Zeitpunkt des Eingangs, der auch wesentlich später als die Obligation erfolgen konnte; zudem sind die *Introitus et Exitus*-Register inhaltsärmer als die Annatenregister. Vollständige und mehrere Jahrgänge abdeckende Annatenregister besitzen wir aus dem Pontifikat von Innozenz VIII. Diese Bände sind jeweils für ein ganzes Jahr geführt worden und dies zudem sehr sorgfältig. Ganz anders sieht es hier unter Leo X. aus, als die Apostolische Kammer die Bände immer nur für kürzere Zeiträume führte. Der offensichtliche Grund lag in der ungemein gewachsenen Komplexität der Materien, da eine Benefizienprovision oft mit mehreren weiteren päpstlichen Gnaden (wie den genannten Pensionen, Reservationen und Regressen) verknüpft wurde, die als solche potentiell ebenfalls annatenträchtig werden konnten und daher zusammen mit der eigentlichen Provision registriert werden mußten. Um ein einzelnes Benefiz bzw. um einen Obligations-Vorgang rankten sich also mehrere weitere Rechtsansprüche, so daß ein Band nur noch die Vorgänge weniger Monate, nicht mehr die eines ganzen Jahres fassen konnte.

Zufälligkeit einigermaßen vermeidenden Mindestwert fünf Zahlungsvorgänge für zwei Jahre fest, so lassen sich von den 62 als „deutsch“ berücksichtigten Bistümern gerade sieben aufführen, die fünf oder mehr Betreffe aufweisen. An der Spitze steht dabei mit deutlichem Abstand Lüttich (23 Zahlungsvorgänge), gefolgt von Utrecht (zehn), Mainz (zehn), Köln (neun), Augsburg (sieben) und Passau (fünf). Vier oder drei Betreffe haben Bamberg, Eichstätt, Speyer, Worms, Metz, Brixen, Breslau und Sitten. Für 21 Bistümer können nur sehr wenig aussagekräftige ein bis zwei Zahlungsvorgänge belegt werden. Bemerkenswert ist die hohe Zahl von 25 Bistümern, aus denen bzw. für die gar keine Zahlungen erfolgten. Sie liegen alle im Norden und Nordosten des Reiches und zum Teil auch im Südosten, d. h. in den Provinzen Salzburg und Prag.

Um diesen ersten Eindruck zu verifizieren, ziehen wir nun den Band *Annatae* 13 heran, der das Rechnungsjahr 1461/62 erschließt, doch mit den Zahlungsverpflichtungen (Obligationen), die nicht immer zu einer Zahlung führen müssen. Tatsächlich sind die vier Diözesen der Spitzengruppe die gleichen geblieben, wenn auch in leicht veränderter Reihenfolge. Auf Lüttich entfallen auch bei den Annaten-Obligationen 1461/62 die meisten Betreffe (24), nun gefolgt von Köln (17), Utrecht (elf) und Mainz (neun). Genausoviele Obligationen wie für Mainzer Benefizien wurden für solche in Trier und Passau ausgesprochen. Gehen wir wiederum bis auf einen Grenzwert von fünf herunter, so wären jetzt noch Straßburg und Gnesen (jeweils sechs), Würzburg und Metz (jeweils fünf) zu nennen. Mit drei bis vier Betreffen könnte man zudem Konstanz, Speyer, Worms, Salzburg, Freising, Trient und Basel nennen. 28 Diözesen, also fast die gleiche Zahl wie bei den *Introitus*-Registern, finden gar keine Erwähnung in diesem Band.

Die räumliche Verortung dieser am Annatenverkehr nach Rom für jene Zeit in keinster Weise beteiligten Bistümer entspricht recht genau den vorherigen Beobachtungen. In keinem der drei analysierten Bände sind folgende Bistümer genannt: Verden und Halberstadt aus der Provinz Mainz; Minden aus der Provinz Köln; Ratzeburg und Schleswig aus der Provinz Bremen; Magdeburg sowie seine Suffraganbistümer Havelberg und Merseburg; Seckau und Lavant aus der Provinz Salzburg; das Bistum Prag; bis auf Dorpat (ein Betreff) alle Bistümer der Provinz Riga; Triest sowie das der Kurie direkt unterstellte Immediat-Bistum Meißen (das in der Tabelle, wie *mutatis mutandis* bei anderen Immediat-Bistümern, der räumlich nahen Magdeburger Provinz zugeordnet wurde). Oder um es auf der Basis eines etwas weniger strengen, aber dennoch instruktiven Maßstabs noch etwas anders auszudrücken: Fast alle Bistümer mit insgesamt weniger als fünf Betreffen sind mit den nördlichen Diözesen der Provinzen Mainz (Paderborn, Hildesheim, Verden und Halberstadt) und Köln (Münster, Osnabrück, Minden) sowie allen Diözesen der Provinzen Bremen, Magdeburg, Riga, Prag und zwei Bistümern der Provinz Gnesen tatsächlich dem Norden und Osten des Reiches zuzurechnen.

Haben sich diese Relationen nach etwas mehr als zwanzig Jahren verschoben, gar nachhaltiger geändert? Blicken wir also auf die vorzüglich und konstant geführten Annatenbände 33 bis 35, welche die drei Rechnungsjahre 1484/85, 1486/87 und 1487/88 des Pontifikats von Innozenz VIII. erfassen (der Band für das zweite Jahr fehlt).¹² Lüttich

12 Aufgrund einer erneuten Zählung und einigen wenigen sachlichen wie räumlichen Neuordnungen bei problematischen Fällen kommt es für diesen Pontifikat zu leicht veränderten Zahlen als jene bei TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 1) präsentierten; an den entscheidenden Relationen ändert sich allerdings nichts.

bleibt die Diözese mit den meisten Betreffen; es sind allerdings nicht mehr als 41 Obligationen in drei Jahren, während es um 1460 insgesamt 23 Zahlungen in zwei Jahren und 24 Obligationen im Annatenband 13 waren. Das Quartett an der Spitze aber zeigt sich fast unverändert; auf Lüttich folgt Mainz (34), hinter dem nun Augsburg (32) und dann erst Köln (28) und Utrecht (26) stehen. Ziehen wir eine erste Grenze bei zehn Betreffen, so folgen auf diese vier nur noch zehn Bistümer, angeführt von Salzburg (19), Regensburg (18), Freising (17) und Würzburg (15), hinter denen Straßburg (13), Worms (zwölf), Passau (elf) und Speyer, Bamberg und Trient mit je zehn Betreffen zu nennen sind. Nur wenige Diözesen haben dann fünf oder mehr Obligationen aufzuweisen: Eichstätt (acht), Konstanz und Gnesen (je sieben), Trier, Metz, Minden (je sechs), sowie Krakau und Posen (je fünf). Gar keine oder lediglich marginale (eine bis vier) Obligationsleistungen entfallen wiederum auf die vier norddeutschen Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, auf Münster und Osnabrück in der Provinz Köln sowie auf alle Bistümer der nord- und nordostdeutschen Provinzen Bremen, Magdeburg, Riga und einige wenige der Provinz Gnesen. Diese fehlende Präsenz, die als ein klarer Indikator für Kurienferne interpretiert werden kann, zeigt sich demnach als konstant. Eine nicht unwesentliche Veränderung aber ist ebenso klar ersichtlich: Benefizien des süd- und südwestdeutschen Raumes sind nun relational deutlich stärker an den deutschen Annatenobligationen beteiligt.

Machen wir einen Sprung über gut dreißig Jahre und wenden wir uns den Annatenobligationen aus dem Pontifikat Leos X. zu, die uns unmittelbar in die letzten Monate vor Beginn der Reformation führen. Unsere Quellen sind jetzt freilich heterogener, somit schwerer mit denen aus dem Pontifikat Innozenz' VIII. vergleichbar. Obwohl wir einen Band mehr auszuwerten haben, decken die vier Bände *Annatae* 57 bis 60 (der ebenfalls berücksichtigte Band *Annatae* 56 betrifft nur am Schluß mit den letzten beiden Märzwochen 1513 den Pontifikat des Medici-Papstes) nur etwas mehr als zwei Jahre (knapp 26 Monate) aus diesem wichtigen Pontifikat ab, erstrecken sich – auch aufgrund fehlender Register – jedoch auf einen Zeitraum von fünf Jahren (14.3.1513 bis 29.3.1518). Um einen annähernd äquivalenten quantitativen Maßstab zu erhalten, sollen die ersten beiden Annaten-Register für die Rechnungsjahre 1484/85 und 1486/87 zum Vergleich herangezogen werden. Über einem Grenzwert von zehn Betreffen liegen für diese beiden Jahre dann nur noch Lüttich (29), Augsburg (22), Mainz (21), Köln (20), Utrecht (17), Regensburg (14), Salzburg und Freising (je 12) sowie Würzburg und Straßburg (je elf). An der räumlichen Konzentration ändert sich hierdurch also nichts, besonders wenn man die neun bzw. acht Betreffende von Worms, Passau und Bamberg zusätzlich berücksichtigt. Wie zeigt sich das Bild aber für die Jahre zwischen 1513 und 1518?

Zu konstatieren ist eine verblüffende Kontinuität. Es sind wie in den zwei Jahren zwischen 1484 und 1486 von den jetzt insgesamt 65 Bistümern erneut nur zehn, die zehn oder mehr Obligationen auf sich ziehen. Und bis auf kleine Ausnahmen sind sie identisch mit jenen aus den achtziger Jahren! Hinter Lüttich (31) erscheinen Mainz (25), Köln (24), Würzburg (18), Augsburg (16), Passau (15), Utrecht und Krakau (je 14), Straßburg (elf) sowie Freising (zehn). Nur auf acht weitere Bistümer entfallen fünf bis neun Obligationen: Trient (neun), Brixen und Gnesen (je acht), Konstanz und Salzburg (je sieben), Speyer und Trier (je sechs) sowie Metz (fünf). Mit dem unbedeutenden Wert von null bis vier Betreffen begegnen erneut die vier norddeutschen Diözesen der Provinz Mainz, Münster, Osnabrück und Minden in der Provinz Köln sowie sämtliche

Bistümer der Provinzen Bremen, Magdeburg, Riga und Prag. Ihre Absenz vom kurialen Pfründenwesen ist demnach nicht erst für die Reformationszeit, sondern mindestens bereits für die letzten sechzig Jahre vor Beginn der Reformation zu konstatieren!

Kaum jemand hatte somit ein Benefiz im Norden und Osten des Deutschen Reiches so fest im Blick, daß er dafür an der Apostolischen Kammer eine Annatenobligation ausgesprochen hätte; oder anders ausgedrückt: Für diese Benefizien supplizierte man nicht in nachhaltiger Weise an der römischen Kurie, sondern in partibus. Selbstverständlich steht dieses Phänomen mit dem von Peter Moraw mehrfach betonten einer vom Westen und Süden Richtung Norden und Osten nachlassenden Pfründendichte in engster Korrelation. Doch während der Westen mit den Bistümern Lüttich, Köln, Utrecht und Mainz recht konstant stark vertreten ist, konnten wir für den Süden nach 1460 einen doch bemerkenswerten Anstieg feststellen, der auch um 1515 weiterhin existent ist. Da sich an der Pfründendichte dort kaum wesentliches geändert hat, müssen also andere, menschliche Faktoren zu dieser stärkeren und breiteren Präsenz an der Kurie geführt haben. Wer also war für jene Obligationen und Zahlungen verantwortlich? Dies ist eine nicht unerhebliche Frage, da es sich sowohl um Petenten aus den heimischen *partes* als auch um deutsche und ausländische Kuriale oder andere Ausländer handeln könnte, die sich von Rom aus um den Besitz deutscher Benefizien bemühten, denen sie dann allerdings kaum persönlich vorgestanden haben können. Doch vorher soll die Frage beantwortet werden, um welchen Typus von Benefiz es sich überhaupt vorwiegend handelt, und vor allem: mit welchen realen Summen die Annatenzahlungen maßgeblich dazu beitragen, das Deutsche Reich an den „Bettelstab“ zu bringen.

Aus den beiden *Introitus*-Bänden für 1458/59 und 1460/61 sowie dem Annatenband für 1461/62 ergibt sich eine Summe von 110 Pfarrkirchen, 62 Kanonikaten, 29 Propsteien und elf Dekanaten, zu denen eine jeweils sehr geringe Anzahl weiterer Benefizien wie Archidiakonate, Scholastrien, Kaplaneien oder Vikariate hinzuzufügen ist. Die räumliche Verteilung entspricht den obigen Relationen, d. h. der Westen ist bei allen Materien wesentlich stärker vertreten als der Rest des Reiches, und es gibt keine auffallenden Konzentrationen bestimmter Benefizientypen auf ganz bestimmte Räume.

Nun aber zur Summe der jeweils gezahlten Annaten: Sie beträgt für das erste genannte Jahr 4.597 Kammergulden, für das zweite 3.376 und für das dritte 3.003 Kammergulden, insgesamt somit 10.876 Kammergulden. Zu berücksichtigen ist dabei, daß in diesen Summen einzelne außergewöhnlich hohe Taxen vorkommen.¹³ Generell lag die mittlere Annatensumme für Kanonikate wie für Pfarrkirchen des Deutschen Reichs damals bei 28 bis 29 Gulden. Aus dem Annatenband 13 ist zudem zu erkennen, wie viele

13 Im *Introitus*-Band 440 erscheint z. B. eine Annatenzahlung von 2.000 Gulden für eine Propstei in der Diözese Sitten, die ein Mitglied der savoyischen Herzogsfamilie erhalten hatte. Ebenso sind in dem gleichen Band für eine Pfarrkirche 100 Gulden komponierter Annaten gezahlt worden; während der durchschnittliche Annatenwert ohne diese reiche Pfarrei bei 24 Gulden lag, kommt er mit ihr auf rund 27 Gulden. Im *Introitus*-Band 447 (1460/61) sticht hingegen der Annatenbetrag von 130 Gulden für eine Pfarrkirche in der Diözese Mainz hervor, während der höchste Annaten-Wert für ein Benefiz jene 530 Gulden sind, die für die württembergische Propstei Ellwangen in der Diözese Augsburg zu zahlen waren, also für die Leitung jenes ehemaligen Benediktinerklosters, das gerade 1459/60 in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelt worden war; vgl. F. B. FAHLBUSCH, Ellwangen, in: LexMA, Bd. 3, München 1986, Sp. 1849 f.

Obligationen zu einer tatsächlichen Annatenzahlung führten. Nach 147 Obligationen erfolgten nur 78 Zahlungen, wobei Pfarrkirchen sich etwas besser in Besitz nehmen ließen als Kanonikate. Bei insgesamt zwölf Obligationen brauchte hingegen keine Annatenzahlung zu erfolgen, weil der Begünstigte ein Kurialer war und das Benefiz gratis erhielt. Soweit zu erkennen ist, befand sich unter diesen Privilegierten jedoch kein Ausländer; alle waren Deutsche. Sollte Pius II. diesen Personenkreis im Blick gehabt haben, als er Martin Mayer vorwarf, die päpstliche Großzügigkeit zahlreicher Zahlungserlasse nicht hinreichend komplementär berücksichtigt zu haben, so scheint diese Gunst im Reich nicht wahrgenommen worden zu sein, und wenn, dann wird man sie mehr der Kurie als Deutschland zuerkannt haben.

Die deutschen Annatenbeträge von insgesamt 10.876 Kammergulden aus dem Zeitraum um 1460 sind nun freilich mit denen aus anderen Ländern zu vergleichen, um die Höhe besser bewerten zu können. Für Spanien läßt sich aus jenen drei Bänden eine Gesamtsumme von 10.874 Kammergulden errechnen, für Italien sind es 13.046 Gulden und für Frankreich 34.568 Gulden!¹⁴ Alle anderen Länder kommen nur auf marginale Beträge. Zahlmeister der Kurie waren die Deutschen also Mitte des 15. Jahrhunderts nicht; ein solcher Rang käme nur den Franzosen zu. Doch konzentrieren wir uns hier auf die deutschen Werte und wenden wir uns jenen für die achtziger Jahre zu.

Pfarrkirchen sind Mitte der achtziger Jahre relational nicht mehr so stark, aber vorwiegend im süd- und südwestdeutschen Raum vertreten, Kanonikate verhältnismäßig häufig im Nordwesten. Aus den 118 Obligationen des Jahres 1484/85 resultierten 71 Zahlungen, die zu einer Summe von 2.606 Kammergulden führten (gegenüber 3.003 aus den Obligationen des Jahres 1461/62, wobei die in unterschiedlichen Währungen und Modi angegebenen Kommawerte generell für alle Länder nicht berücksichtigt wurden). Nun aber standen die deutschen Annatenzahlungen nicht mehr mit den spanischen auf einer Höhe, sondern fielen deutlich von denen der drei anderen Räume ab. Aus den Obligationen für spanische Benefizien folgten 4.333 Gulden, für italienische 6.948 und für französische 11.179 Kammergulden. Aus den Obligationen des zweiten Bandes bzw. dritten Pontifikatsjahres ist eine Summe von 2.733 Kammergulden zu errechnen; die aus dem folgenden Band *Annatae* 35 resultierenden Annatenzahlungen ergeben zusammen 1.961 Gulden. Aus den Gesamtzahlungen aller drei Obligationenjahre (7.300 Kammergulden) ergibt sich somit ein jährlicher Durchschnittswert von 2.433 Kammergulden. Blicken wir zum Vergleich auf Frankreich, das laut Wimpfeling dem Papst ja den Zugriff auf die französischen Geldbörsen erfolgreich verwehrt hatte. Nach dem Spitzenwert der Annatenzahlungen in Höhe von 11.179 Kammergulden aus den Obligationen des ersten Jahres lassen sich 9.026 für die des dritten und 6.023 für die des vierten Jahres errechnen, womit wir für Frankreich auf eine Gesamtsumme von 26.225 Kammergulden kommen, die einen jährlichen Durchschnittsbetrag von 8.742 Gulden ergäben, also einen fast viermal höheren Betrag als der aus Deutschland kommende!¹⁵

14 TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 1) S. 200–205.

15 Relational zu sämtlichen Obligationen dieser drei Jahre ergibt sich für die auf deutsche Bistümer bezogenen Obligationen ein prozentualer Wert von ca. 12,5%, für die spanischen hingegen einer von 18%, für die italienischen von 26,5% und für die französischen von gut 34,5%, wobei gerade in Frankreich die Summe der daraus resultierenden Zahlungsbeträge (zumindest Mitte der achtziger Jahre) ungefähr 40% aller Annatenzahlungen ausmachte und

Die Höhe der einzelnen Zahlungen differiert nicht nur abhängig vom jeweiligen Pfründwert; sie konnte auch niedriger ausfallen, wenn z. B. ein aktueller Betrag mit einer früheren, aber gegenstandslos gewordenen Zahlung (etwa weil der Provisus sein Benefiz trotz Annatenzahlung später dennoch nicht in Besitz nehmen konnte) verrechnet wurde oder wenn der sogenannte *maior valor* als Differenzbetrag bei einer durch Tausch zweier nicht gleichwertiger Benefizien erfolgten Provision berechnet wurde. Hierauf bezog sich wohl einer der Kritikpunkte der Klerikerversammlung von 1479, welche die Annatenzahlung bei Tausch von Benefizien monierte. Offenbar lag dieser Klage eine Fehlinformation zugrunde, denn die auch in den Konkordaten festgeschriebene Praxis der Kurie war unzweideutig: Besaßen die getauschten Benefizien den gleichen Wert, waren keine Annaten zu bezahlen; war der Pfründwert jedoch ungleich, wurden Annaten *de excessu* bzw. *maioris valoris* berechnet.¹⁶

Die höchste deutsche Annatenzahlung, die aus den Obligationen jener drei Jahre erfolgte, betrug 190 Kammergulden, während für französische Benefizien auch mehr als 400 und 500 Gulden an Annaten bezahlt wurden.¹⁷ Die große Masse der deutschen

damit deutlich über dem relationalen Anteil der Obligationen lag. Der Rest des *Orbis christianus* ist mit marginalen Prozentwerten vertreten (Irland: 3,6%, Portugal: 2,1%, Schottland: 0,9%, Osteuropa: 0,6%, England: 0,4%, Skandinavien: 0,06 %, die gerade einmal zwei Obligationen in drei Jahren entsprechen).

- 16 Um diese Regel mit einem Beispiel zu veranschaulichen: Am 8.10.1484 obligierte sich der päpstliche Zeremonienmeister Johannes Burckhardus als Prokurator des Petrus Muge (oder Mage), Kanoniker an der bedeutenden Straßburger Kollegiatkirche St. Thomas, zur Bezahlung der durch Tausch zweier ungleichwertiger Benefizien anfallenden Annaten, weil Burckhardus sein Kanonikat an St. Thomas mit einem Pfründwert von 40 Kammergulden an Muge und dieser sein Kanonikat an Alt St. Peter in Straßburg mit einem Wert von 30 Gulden an Burckhardus gegeben hatte; für die Differenz bzw. den *maior valor* von 10 Kammergulden bezahlte Muge gemäß dem geltenden Taxsatz von 47,5% Annaten in Höhe von 4 $\frac{3}{4}$ Gulden; ASV, Cam. Ap., Annatae 33, fol. 13v. Zur Regel vgl. J. P. KIRSCH, Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 9 (1888) S. 300–312, hier S. 309.
- 17 Jene 190 Gulden hatte der in Lichtenberg (Diözese Meißen) residierende General-Präzeptor des Antoniter-Ordens Goswin von Orsoy am 28. Juni 1485 über das Florentiner Bankhaus der Bini für seine (durch eine Resignation seines Vorgängers möglich gewordene) Provision mit der Antoniter-Präzeptorei in Horst (Diözese Mainz) bezahlt; ASV, Cam. Ap., Annatae 33, fol. 166v. Einen Betrag von 177 Kammergulden und 50 Bologninen bezahlte Georg von Gemmingen am 6. August 1488 über das Bankhaus des Philipp Arcioni für die nach dem Tod (*extra curiam*) seines Vorgängers erfolgte Provision mit der Propstei des Domstifts zu Speyer, also etwas weniger als die Hälfte des 375 Kammergulden bzw. 75 Silbermark ausmachenden Pfründwertes; Annatae 35, fol. 155r. Mit dem dritthöchsten Annatenbetrag aus diesem Zeitraum kommen wir zu einer der großen Prestige-Pfarreien im Deutschen Reich, der von St. Sebald in Nürnberg (Diözese Bamberg). Nach dem Tod des Pfarrers Johann Lochner hatte der Nürnberger Patrizier Markus Hirschvogel an der Kurie erfolgreich um die päpstliche Provision mit der Pfarrei seiner Heimatstadt suppliziert, die einen Pfründwert von 60 Silbermark oder umgerechnet 300 Kammergulden hatte. Die fälligen Annaten von 142 $\frac{1}{2}$ Kammergulden ließ er der Kammer über das Florentiner Bankhaus der Strozzi bezahlen; Annatae 33, fol. 48v. Den gleichen Pfründwert besaß die Propstei des Doms zu Straßburg, mit der sich nach dem Tod Herzog Johanns von Speyer der klevische Herzog Philipp providieren ließ und für die er die Annaten über 142 $\frac{1}{2}$ Gulden am 16. Februar 1487 über das Florentiner Bankhaus der Martelli und Ricasoli bezahlte; Annatae 34, fol. 79v (der lokale Pfründwert wurde mit 50 Mark reinen Silbers angegeben, die im Verhältnis eins zu sechs an der Apostolischen Kammer gerechnet wurden, während die einfache Silbermark damals fünf Kammergulden wert war). Wiederum

Annatenbeträge lag freilich unter 30 Kammergulden, aber das war auch in Frankreich nicht anders. Ein in allen Ländern und Regionen zu beobachtendes Phänomen sind die zum Teil starken zeitlichen Verzögerungen bei der Annatenzahlung, die in der Regel darauf zurückzuführen sind, daß der päpstliche Provisus seinen Rechtsanspruch auf das Benefiz vor Ort nur mit großen Schwierigkeiten durchsetzen konnte. Meist hinderte ihn daran ein örtlicher Konkurrent, aus römischer Perspektive als Eindringling, *intrusus*, bezeichnet.¹⁸

einem Adligen, dem Markgrafen Friedrich von Baden, war die *custodia seu thesauraria* am Kölner Dom vorbehalten, für deren *fructus* von 400 rheinischen Gulden (die aber mit einer Pension von 40 rheinischen Gulden belastet waren) der Markgraf am 26. Februar 1485 über den Kurienbankier Antonio del Palagio 128½ Kammergulden an Annaten zahlen mußte; Annatae 33, fol. 86r.

- 18 So war der süddeutsche Kuriale Vitus Meller, ein *doctor decretorum*, der damals als Sollizitator oder Kurienprokurator in Rom lebte, am 1. Februar 1485 mit der Pfarrkirche von Oberdorf in der Diözese Eichstätt providiert worden, die einen Pfründwert von acht Silbermark oder 40 Kammergulden hatte und durch den außerhalb der Kurie erfolgten Tod des früheren Pfarrers Hermann Koler vakant geworden war. Erst am 9. Mai 1487 leistete Meller auf der Kammer den Obligationseid, die Annaten innerhalb eines Jahres zu bezahlen. Da Meller mittels Zeugen einen *intrusus* glaubhaft machen konnte, gab der amtierende *mensarius* der Kammer ihm die Provisionsbullen und gewährte jenen Zahlungsaufschub. (In der Terminologie der Kammer lautete die für jenseits der Alpen gelegene Benefizien benutzte Formulierung in der Regel *infra annum et mensem* bzw. *infra annum aut mensem*; dahinter stand die eigentliche, aber selten präzise ausgedrückte Forderung, innerhalb eines Jahres zu bezahlen oder bzw. und innerhalb des folgenden Monats *certificare*, also die Ursache der nicht möglichen Zahlung nachzuweisen.) Mehr als drei Jahre später, am 17. August 1490, oblierte sich dann Jacobus de Doffis namens der Florentiner Martelli-Bank, für Meller die Annaten innerhalb der nächsten drei Monate zu bezahlen. Offenbar hatte der deutsche Kuriale ein nahes Ende des Konfliktes um seine Pfarrkirche erwartet. Doch erst am 1. Juli 1491 erfolgte die tatsächliche Zahlung der 19 Kammergulden, die nun über das Bankhaus des Alexander della Casa geleistet wurde; ASV, Cam. Ap., Annatae 34, fol. 123v. Zu Vitus Meller vgl. W. VON HOFMANN, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation, Bd. 1: Darstellung, Bd. 2: Quellen, Listen und Exkurse (BiblKPHIR 12–13), Rom 1914, hier Bd. 2, S. 197 (seit 1482 Sollizitator, 1501 sogar Gesandter König Maximilians I. an der Kurie); Th. FRENZ, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527) (BiblDHIR 63), Tübingen 1986, S. 454, Nr. 2212. Noch etwas länger mußte die Kammer auf die Annaten warten, die der Posener Kleriker Bartholomeus Pauli für seine Provision mit der Pfarrkirche St. Nikolaus in „Byesdrowo“, Diözese Posen, bezahlen mußte. Diese mit 20 Silbermark bzw. 100 Kammergulden gut ausgestattete Kirche war der päpstlichen Reservationsgewalt zugefallen, weil der vorherige Anwärter Paul Byesdrowsky, ein Presbyter der Diözese Posen, sich nicht zum Priester hatte promovieren lassen. So hatte Bartholomeus Pauli die Provision am 31. Dezember 1486 erhalten und am 25. Januar 1487 die Obligation zur Annatenzahlung innerhalb eines Jahres (und/oder zur Zertifikation der Gründe für eine nicht mögliche Zahlung innerhalb des dreizehnten Monats) ausgesprochen; da er dies wie Vitus Meller persönlich, nicht über einen Prokurator oder Bürgen vornahm, wird er sich zumindest an der Kurie aufhalten haben, wenn er nicht sogar eine Funktion in Rom bekleidete. Doch auch Bartholomeus hatte Probleme, sich in seiner Heimat durchzusetzen. Am 11. März 1488 verlängerte ihm die Apostolische Kammer den Zahlungstermin um weitere 13 Monate, weil er die Existenz eines Eindringlings sogar mit einem notariellen Schreiben bewies. Die nächste, aufgrund des nun durch Zeugen beglaubigten *intrusus* gewährte Verlängerung um den gleichen Zeitraum vermerkte der Schreiber des Annatenregisters am 27. Oktober 1488, um dann schließlich für den 30. August 1494 die Annatenzahlung in Höhe von 47½ Kammergulden zu registrieren; Annatae 34, fol. 66r.

Die Apostolische Kammer stundete unter den entsprechenden Voraussetzungen, aber sie vergaß nicht. Es gibt Fälle, bei denen sie auch zwanzig oder gar mehr als 60 Jahre wartete, ehe sie einen Obligationseid kassierte.¹⁹

Leider lassen sich für den bedeutenden – nicht zuletzt mit Blick auf die deutsche Geschichte – Pontifikat des Medici-Papstes Leo X. keine einigermaßen verlässlichen Erhebungen für die aus den Obligationen resultierenden Annatenbeträge vornehmen.²⁰ Aus den vorhandenen Zahlen aber wird unzweifelhaft erkennbar, daß die für deutsche Benefizien ausgesprochenen Obligationen gemessen am Gesamtaufkommen noch weiter abnehmen und relational nur noch jenen acht Prozent entsprechen, die auch bei den für das Reich bestimmten Kanzleibullen festzustellen sind.

Den 260 Obligationen der ersten beiden Annatenbände Innozenz' VIII. stehen jetzt 301 Obligationen aus den konsultierten Annatenbänden Leos X. gegenüber, die sich jedoch wie für alle Länder (in unterschiedlicher Intensität) aufgrund der vielen durch Regresse und Reservationen bedingten Obligationen für potentielle Annatenforderungen

19 Heinrich Biscop, ein Presbyter der Diözese Utrecht, hatte im Februar 1486 eine Provision mit der Pfarrkirche von „Zandyck“ in der Diözese Utrecht erhalten, da diese mit *fructus* von 30 Kammergulden ausgestattete Kirche durch die außerhalb der Kurie vorgenommene Resignation des Cornelius von Cloetinghen vakant geworden war. Die Verpflichtung zur Zahlung der Annaten, die hier innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen sollte, hatte anstelle des Provisus Eugerius Clerici per Eid geleistet, ein Mitarbeiter des deutschen Bankhauses Wilhelm Petri und Partner, das sich nahe der Kirche San Lorenzo in Damaso angesiedelt hatte. Erst am 1. Juli 1507 wurde diese Obligation kassiert, da erst dann die nicht erfolgte Besitznahme schriftlich bewiesen wurde oder werden konnte; ASV, Cam. Ap., Annatae 34, fol. 156r. Eine zeitliche Höchstgrenze kameralistischer Duldsamkeit war damit freilich bei weitem noch nicht erreicht. Überliefert sind auch Verfahren, die über 60 Jahre liefen, vom Beginn des Pontifikates von Pius II. bis in die Endzeit des Pontifikats von Leo X.! Vgl. etwa Annatae 60, fol. 168v: Der aus der Diözese Besançon stammende Kleriker Nicolaus Bidelli war am 8.10.1458 durch Pius II. mit dem durch Tod des Claudius Bidelli vakant gewordenen Priorat des Benediktinerklosters „Harevilla“ in der Diözese Toul providiert worden, hatte dann von Julius II. am Tag von dessen Krönung, dem 26.11.1503, eine an solchen Krönungstagen üblicherweise ausgestellte, frühere Bullen bestätigende Bulle *in forma rationi congruit* erhalten, und leistete schließlich am 28.2.1518 nochmals den Obligationseid, innerhalb von sechs Monaten die Annaten zu bezahlen oder den weiterhin existenten *intrusus* zu bestätigen, was er dann auch machte; ob der mittlerweile in fortgeschrittenem Alter stehende Bidelli danach doch noch zahlte oder die Obligation kassieren ließ, ist nicht mehr überliefert.

20 Denn zum einen wechselte während dieses Pontifikats mehrfach der Modus, die Annatenbeträge zu registrieren, da offensichtlich mehrere Kurieninstitutionen in den Genuß dieser Gelder kamen, so daß der Kammer nur noch ein immer geringer werdender Anteil verblieb, den sie dann als Annatenzahlung registrierte. Während die Annatentaxe nach der Reform Sixtus' IV. regulär 47,5% des jährlichen Pfründeinkommens betrug, wurden im ersten Pontifikatsjahr Leos X. 1513/14 nur noch 44% und ab 1516/17 schließlich lediglich 15% als Annaten-Introitus der Kammer registriert; der Rest ging in einem bisher nicht exakt zu erschließenden Modus an die sogenannten partizipierenden Kurienämter; vgl. hierzu auch TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 1) S. 247 und Anm. 73, 74. Zum anderen sind insbesondere die französischen Annaten-Obligationen und -zahlungen nur noch zu einem Teil von der Kammer verwaltet und verbucht worden, da der Papst diese und andere französische Spiritualienzahlungen der Verfügungsgewalt seines Bankiers Leonardo di Zanobi Bartolini überlassen hatte, der mit ihnen einen dem Medici gegebenen größeren Kredit tilgte und überdies kein Interesse an einer Überlieferung der Vorgänge hatte; vgl. ebd., S. 253–256, 278–284.

auf weniger tatsächliche Provisionen beziehen.²¹ Gestiegen sind damals freilich die Obligationen bei jenen mehr oder weniger indirekten Pfründansprüchen. Waren die Pensionen in den beiden Bänden Innozenz' mit 17 Betreffen schon recht stark vertreten, erreichen sie in denen Leos 24 Betreffende. Accessus-, Regressus- und Reservationsrechte gab es in den beiden Annatenregistern der 80er Jahre allerdings so gut wie gar nicht (lediglich der dritte Band 35 brachte eine Obligation nach einem *regressus* für eine deutsche Präzeptorie). Unter Leo X. zählen wir hingegen insgesamt 30 Obligationen nach sachlich verwandten Accessus- und Regressus-Rechten für deutsche Benefizien sowie fünf Reservationen aller Pfründeinkünfte. Bemerkenswert sind ebenso die 13 Obligationen für Unionen bzw. Inkorporationen von Benefizien in Deutschland, die in den drei Bänden von Innozenz gleichfalls nicht registriert worden waren. So beachtlich und *in partibus* befremdlich insbesondere die letzten Posten erschienen sein mögen – gerade sie betrafen andere große Länder wie z. B. Spanien (insgesamt 1.157 Obligationen gegenüber 301 für Deutschland) wesentlich stärker.²² Gewissermaßen eine Insel der Seligen war das Deutsche Reich – zu jener Zeit zumindest – hinsichtlich der *facultas transferendi pensionem*, mit der dem Bezieher einer kirchlichen Pension erlaubt wurde, diese an eine oder mehrere beliebige Personen seiner Wahl ganz oder zu einem bestimmten Teil zu übertragen. Diese nochmalige Steigerung fortgeschrittener Zweckentfremdung von Pfründeinkünften begegnet m. W. mit den entsprechenden Obligationen erstmals im Annatenband 59 (Januar bis Juli 1517), wurde damals also gleichsam neu erfunden. Für Spanien lassen sich in diesem und im Folgeband 60 insgesamt 24 Obligationen wegen einer *facultas transferendi pensionem in manibus cuiuscumque persone* ermitteln, für Deutschland gar keine!

Der gefühlte Wert der deutschen Geldzahlungen nach Rom lag demnach ohne Zweifel wesentlich höher als der tatsächliche, vor allem im Vergleich zu anderen Ländern wie eben Spanien und Frankreich, das die Deutschen auf diesem Feld zu Unrecht als deutlich bessergestellt ansahen. (Aber dieser vom französischen Königshof gesteuerten Fehleinschätzung unterlagen auch zahlreiche kluge Köpfe in Frankreich selbst.) Neben den angeblich immensen Summen, die Deutschland durch Annatenzahlungen nach Rom verschleuderte, zielte die Kritik freilich auch recht speziell auf bestimmte Verfahrensweisen bei der Annatenerhebung sowie auf den Personenkreis, der entweder als ausländischer oder deutsch-kurialer den Erfordernissen der deutschen Kirchen

21 Die entsprechenden Zahlen für die wichtigsten Benefizien- bzw. Obligationstypen lauten dann wie folgt: Bei den Kanonikaten sind es statt insgesamt 64 unter Innozenz VIII. nun 55 unter Leo X., bei den Pfarrkirchen statt 87 jetzt 62 und bei den Propsteien statt 24 nun 15 Obligationen; diejenigen für Archidiaconate (4), Dekanate (8) und Vikarien (5) entsprechen den Werten des vergleichbaren Zeitraums unter Innozenz VIII. Die Obligationen nach Provisionen mit den drei wichtigsten Benefizientypen sind also unter Leo X. für Deutschland zum Teil recht deutlich gesunken.

22 Bei den Kanonikaten kommen wir auf einen gut doppelt so hohen Wert von 116 Obligationen, während der für Pfarrkirchen mit 194 mehr als dreimal so hoch ist; Propsteien (3) spielten eine geringere, Priorate (21) eine höhere Rolle. Wesentlich stärker trafen die spanischen Königreiche jedoch die Pensionen (86), die *accessus*-, *ingressus*- und *regressus*-Rechte (269) und die Reservationen (97); auch Unionen (32) gab es dort mehr. Hierbei sind nur jene Benefizientypen berücksichtigt worden, die auch in Deutschland gängig waren (also nicht die besonders in Spanien sehr zahlreichen Prästimonien und *beneficia simplicia* ohne *cura animarum*).

nicht angemessen sei. Es ist – soweit möglich – zu überprüfen, ob die Quellen diese Klagepunkte einer besonderen Benachteiligung bestätigen.

Den beispielsweise 1479 erhobenen Vorwurf, bei Benefizien, die durch Tausch an der Kurie erworben wurden, würden gegen die Bestimmungen des Wiener Konkordats Annaten erhoben, konnten wir bereits entkräften. Das Konstanzer und Wiener Konkordat hatten den Pfründentausch als eines der Ausnahmeverfahren aufgeführt, bei denen trotz päpstlicher Provision keine Annaten zu zahlen waren. Allerdings hatte man nicht näher differenziert; stillschweigend sollte dies natürlich nur unter der üblichen und für alle gleichen Voraussetzung gelten, daß die getauschten Benefizien den gleichen Pfründwert besaßen, da für sie von beiden Parteien ja bereits die entsprechenden und gleichen Annaten bezahlt worden waren. Waren die Pfründen allerdings nicht gleichwertig, mußte derjenige, der einen finanziellen Vorteil aus dem Tausch zog, für den Mehrwert und nur für diesen die Annaten bezahlen. Hinter jener Kritik stand demnach offenbar eine Fehlinformation oder eine unzureichende Kenntnis der kurialen Annatengebühren.

Durch die Koblenzer Versammlung war ebenfalls kritisiert worden, daß gegen die Bestimmungen des Wiener Konkordats von Frauenklöstern Annaten-Steuern eingezogen würden. Erstaunlicherweise geht das Konkordat auf diese Frage gar nicht explizit ein.²³ Konsultiert man die Annatenregister, wird schnell ersichtlich, daß von den Frauenklöstern in der Tat keine Servitien oder Annaten erhoben wurden. Allerdings forderte die Apostolische Kammer im Fall einer päpstlichen Provision mit einem dieser (stets exemten?) Klöster eine als *rochetum* bezeichnete Steuer, die gewöhnlich an der Kammer *per compositionem* auszuhandeln war, doch meistens 5 % des Pfründwertes betrug.²⁴ Möglicherweise wurde diese Gebühr *pro valore rochetti* als Annatenzahlung mißverstanden.

23 Druck des Wiener Konkordats: A. MERCATI (Hg.), *Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*, Rom 1919, S. 177–181, hier S. 179 f. Es hieß lediglich, der Papst dürfe über Nonnenklöster nicht verfügen, es sei denn, sie seien exempt und dann nur durch eine *commissio in partibus*. Höchstens indirekt ist auf jene Frage eingegangen worden, indem Servitien und Annaten nur von Männerklöstern erhoben werden sollten.

24 So bezahlte etwa Renata de Bourbon, Äbtissin des Klosters „Montisebrandi“ OSA in der Diözese Poitiers, Anfang 1485 für ihre Provision mit dem Marien-Kloster vor den Mauern von Saintes, das einen Pfründwert von 1.500 Kammergulden bzw. gleichwertigen tournesischen Pfund hatte, *pro valore rochetti* 75 Kammergulden über die Bank der Medici; ASV, Cam. Ap., Annatae 33, fol. 69r. Cecilia de Bergonzis wurden für ihre Promotion zur Äbtissin des Benediktinerinnen-Klosters St. Paul in Parma wegen dessen Pfründwert von 1.000 Kammergulden 50 Kammergulden *pro valore rochetti* abverlangt; ebd. fol. 18r; weitere Beispiele ebd., fol. 4v, 17r, 96r. Auch im Pontifikat Leos X. sind (mit seltenen Ausnahmen) diese relativ stabilen Gebührensätze festzustellen: Annatae 60, fol. 34r, 44r, 88v (einziger Fall mit mehr als 5%), 113v, 171r, 182v. Allerdings zahlte Agneta von Anhalt im Juni 1485 für ihre Erhebung zur Äbtissin des berühmten Kanonissenstifts St. Innozenz und St. Anastasius in Gandersheim 5 Kammergulden für das *rochetum*, obwohl der Pfründwert nur 14 Silbermark bzw. 50 Kammergulden betrug; Annatae 33, fol. 164. Statt rund 7 % sollte die Anfang 1487 zur Äbtissin des Kanonissenstifts „Thoren“ in der Lütticher Diözese erhobene Gräfin Eva von Isenberg mit 60 Kammergulden zunächst 10 % ihres Pfründeinkommens von 1.200 rheinischen Gulden (gleich 600 Kammergulden) bezahlen, doch wegen einer Konkurrentin konnte sie das Benefiz erst 1502 in Besitz nehmen, als sie nur noch 10 Gulden *pro rochetto* zu bezahlen hatte; Annatae 34, fol. 91r. Mit 5 % wurde freilich der Wert des *rochetum* berechnet, den Mechthild de Lexhy im Januar 1518 als neue Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Herckenrade in der Lütticher Diözese der Kammer schuldete, da sie bei einem Pfründwert von 400 Kammergulden 20 Gulden bezahlte; Annatae 60, fol. 130v. Von

Ob bei den Annatenzahlungen kein zeitlicher Aufschub gewährt wurde, insbesondere im Fall strittiger Besitzverhältnisse, wie es sowohl 1457 als auch 1479 moniert und durch Enea Silvio zugegeben wurde, ist kaum zu entscheiden. Die schon angesprochenen zahlreichen *prorogationes* aufgrund bezeugter *intrusi* vermitteln freilich eher den Eindruck einer unzutreffenden Kritik. Sollte jemand vor einer friedlichen Inbesitznahme zur Annatenzahlung gezwungen worden sein, wäre ihm auf jedem Fall bei einem nicht vergönnten Erfolg die Summe mit einem entsprechenden Vermerk in dem Registerband zurückbezahlt oder mit anderen Gebühren verrechnet worden. Daß höhere Annaten bezahlt werden mußten als geschuldet, wie Mayer annahm, ist ebenfalls nicht zu erkennen; es gibt im Gegenteil zahllose Fälle in den Annatenregistern, in denen Obligationen aufgehoben wurden, weil ein (aus den lokalen Währungen umzurechnender, mit dem Kurswert allerdings oft erst durch Zeugen oder andere Mittel zu bestätigender) geringerer Pfründwert als 24 Kammergulden nachgewiesen werden konnte. Zu Mayers Zeiten sind die Annaten ja noch als Komposition ausgehandelt worden. Möglicherweise gab es hier vereinzelt Kenntnis von Personen, die aufgrund ihres Status oder guter Verbindungen an die Kurie weniger bezahlten mußten als der Durchschnitt; daß dabei die Deutschen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht unbedingt zu den besonders Begünstigten zählten, ist allerdings sehr wahrscheinlich. Denn dies läßt sich recht gut bei den sachlich verwandten, von Enea Silvio hervorgehobenen Erlassen bzw. (in der Terminologie der Kurie) Kassationen von Annatenzahlungen ablesen.

Diese *cassationes* oder *remissiones*, die in der Regel vom Papst persönlich veranlaßt wurden, sind mit einem knappen Vermerk in den Annatenregistern notiert worden, wurden aber ausführlich mit dem Text des päpstlichen Mandats in den Bänden der *Diversa Cameralia* der Apostolischen Kammer registriert. In dem entsprechenden Band für den Pontifikat Calixts III. sind solche Kassationen freilich nur selten enthalten; eventuell ließen die dominierenden Finanzierungsvorgänge des von Calixt mit allem Herzenseifer geplanten Türkenkreuzzugs hierfür keinen Raum.²⁵

Anders sieht es hingegen bei den ebenfalls eingehender konsultierten *Diversa Cameralia*-Bänden für alle Pontifikatsjahre (1484–1492) von Innozenz VIII. aus.²⁶ Von insgesamt 131 Mandaten, die eine Kassation oder Reduktion von Annaten oder Servitien anordneten, betrafen allein 80 Mandate italienische Bistümer. Sie wurden beileibe nicht immer für enge Papstvertraute oder Papstnepoten ausgestellt, doch hatten Kuriale offenkundig erhebliche Vorteile bei der Gewährung solcher Vergünstigungen. Dies ist auch bei der Gesamtzahl der 20 Mandate für Spanier bzw. spanische Benefizien zu bedenken, profitierten dabei doch häufig hohe Kuriale wie die des Borgia-Clans. Die Einwirkung von Kurialen ist bei den 17 Mandaten für französische Bistümer allerdings gegenüber denen für Italien und Spanien seltener; hier spielten hohe politische Verbindungen eine größere Rolle. Lediglich fünf solcher Mandate sind für deutsche Regionen zu eruieren, genau so viel wie für den griechischen, vermutlich venezianisch

dieser Gebühr ging also im Gegensatz zu den Annaten kein Anteil an die partizipierenden Ämter. Der Begriff „rochetum“ wurde offenbar vom Chorrock („roccus“, „rochetum“) abgeleitet; die Sache bzw. Taxe an sich ist in der Kurienforschung bisher offenkundig noch nicht hinreichend erforscht worden und war selbst einem so exzellenten Kenner der Kurienfinanzen wie Hermann Hoberg unbekannt; vgl. HOBERG, Einnahmen (wie Anm. 2) S. 73.

25 ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 28.

26 ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 44–48.

beherrschten Raum! Enea Silvio hatte demnach prinzipiell Recht, bei aller Kritik an den strengen Zahlungsverpflichtungen auch die zahlreichen vom Papst vergebenen Vorrechte und Ausnahmen zu berücksichtigen – allein sein Adressat war nicht der geeignete, solches goutieren zu können.

Ein genauerer Blick auf die für Deutsche bestimmten Mandate erlaubt Differenzierungen. Das einzige Mandat des ersten Bandes (1484–86) betraf den deutschen Kurialen Melchior Truchseß von Pommersfelden, dem Innozenz eine Summe von 107 Kammergulden und 32 rheinischen Gulden erließ, die Melchior als päpstlicher Kollektor in der Kirchenprovinz Mainz erhoben hatte und der Kammer noch schuldeten.²⁷ Ob man diesen Akt im Reich registriert hatte, dürfte zweifelhaft sein, eher schon den nächsten. Im Mai 1487 gab Innozenz VIII. auf Wunsch König Maximilians I. den Verantwortlichen der Kammer die Anweisung, dem zum Bischof des Titularbistums Rhodus gewählten Raphael de Mercatellis explizit die *servitia communia* zu erlassen, die allerdings bei einem Titularbistum eigentlich gar nicht gezahlt werden mußten.²⁸ Mercatelli war zugleich Abt der berühmten Benediktinerabtei St. Bavo in Gent und offenbar ein Vertrauter Maximilians. Im dritten Band (1487/88) gewährte der Papst dem Domkapitel zu Prag einen Nachlaß, der sich auf jenes Drittel bezog, das aus den Erträgen eines Ablasses, der für eine Unterstützung der Renovierung der Prager Kirche gewährt wurde, an die Kammer zu zahlen war; doch sollten dabei 100 Dukaten nicht überschritten werden.²⁹

Auf einem hochkarätigeren Niveau ist das 1490 ausgestellte Mandat des Papstes für den Passauer Bischof zu verorten. Denn hier sind es zwei Kardinäle, der Venezianer Marco Barbo und der traditionell deutschfreundliche Sieneser Francesco Todeschini-Piccolomini, die sich 1490 im Konsistorium persönlich erfolgreich dafür einsetzten, dem im Frühjahr 1490 bestätigten Bischof Christoph Schachner die *servitia communia* (5.000 Kammergulden) und *servitia minuta* wegen der Armut der Passauer Kirche und wegen anderer Belastungen auf die Hälfte zu reduzieren.³⁰ Erstmals profitierte während dieses

27 ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 44, fol. 247r; zu Melchior Truchseß vgl. Ch. SCHUCHARD, Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter (BiblDHIR 91), Tübingen 2000, S. 51, Anm. 182, S. 112, 247 (mit biographischem Abriss); R. GRAMSCH, Erfurter Juristen. im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 17), Leiden u. Boston 2003, Nr. 644.

28 ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 45, fol. 194r; vgl. K. EUBEL, Hierarchia catholica medii aevi, Bd. 2, Monasterii 1914 (ND Padua 1960), S. 224f. (wie bei Titularbistümern üblich ohne Angabe der Taxsumme); KIRSCH, Annaten (wie Anm. 16) S. 310: *De episcopatibus titularibus fit obligatio in camera et describitur in libro obligationum aliarum provisionum consistorialium, sed non solvitur nisi pro baliste depositario pape, a quo accepit schedulam presentandam clerico mensario flor. decem. Item pro quietantia depositario officialium flor. unum, qui dividitur inter camerarium et clericos ut supra. Pro communi, sacra, subdiacono et minutis nihil solvitur.* Allerdings sollte ein häufig als Weihbischof eingesetzter Titularbischof über Einkünfte oder Pensionen aus Benefizien mit einem Mindestwert von 200 Kammergulden verfügen, die ihm mit seinem neuen Titel reserviert blieben und für die er erneut Annaten zu zahlen hatte; von diesen aber spricht unser Mandat ebensowenig wie von den „iura“, die der Kammer zu zahlen waren, wenn der Titularbischof an der Kurie konsekriert werden wollte, da hierfür Bullen expediert werden mußten, für deren Gebührenzahlung wie üblich ein Bankier eintreten konnte.

29 ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 46, fol. 79r.

30 ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 47, fol. 189r/v.

Pontifikates ein deutscher Bischof von einem ihm günstigen kurialen Netzwerk. Allerdings ist eine wesentliche Differenzierung notwendig: Christoph Schachner war in Rom beileibe kein Unbekannter, sondern hatte vor seiner Passauer Wahl elf Jahre in der Ewigen Stadt verbracht. Er besaß dort ein Haus und hatte im Rang eines Apostolischen Protonotars als Prokurator altbayerischer Kirchen und Kleriker und der Herzöge von Bayern-Landshut sowie als Gesandter Erzherzogs Sigmund von Tirol gewirkt.³¹ Ob Schachner wegen seiner Konfirmation als Bischof erneut persönlich in Rom weilte, ist unbekannt; entscheidend für die Gebührenreduzierung war freilich weniger ein Romaufenthalt als seine langjährige Vertrautheit mit der Kurie und hochrangigen Kurialen.

Den gleichwohl unbezweifelbaren Vorteil, den die persönliche Anwesenheit des Repräsentanten eines Herrschers an der Kurie brachte, machte sich im September und Anfang Oktober 1491 der im März des gleichen Jahres gewählte Konstanzer Bischof Thomas Berlower zunutze. Als Orator Kaiser Friedrichs III. konnte er vor Papst Innozenz VIII. im Zuge seiner Mission mit Verweis auf die besondere Armut des Konstanzer Bistums für dieses und sich selbst beträchtliche Nachlässe erreichen.³² Aber auch Berlower kannte Rom und die Kurie recht gut! Schon 1470/71 hielt sich der *doctor decretorum* und Kleriker der Diözese Aquileja im Auftrag Kaiser Friedrichs III. an der Kurie auf, um die Heiligsprechung des Markgrafen Leopold III. zu betreiben.³³ Anschließend stieg er am habsburgischen Hof über das Amt eines kaiserlichen Sekretärs rasch zum kaiserlichen Rat auf, wurde einer der Erzieher Maximilians und verdankte seine Wahl zum Konstanzer Bischof vermutlich einer Protektion des Kaisers, der wahrscheinlich die notorische Verschuldung des Konstanzer Bistums mitbezeugte und auch sonst beim Papst für die umfangreichen päpstlichen Privilegien Berlowers gewirkt haben wird.

Solche Vergünstigungen zählten freilich zu jenen Ausnahmen, welche die Regel einer ansonsten überproportionalen Mißachtung der Deutschen bestätigen; zugleich unterstreichen sie jedoch eindringlich die Bedeutung guter kurialer Verbindungen und herrschaftlicher Protektion, die erfolgreich sein konnte, wenn sie denn angewandt

31 Vgl. A. LEIDL, Schachner, Christoph, in: E. GATZ/C. BRODKORB (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 618–620.

32 Obwohl die Servitientaxe für Konstanz 2.500 Kammergulden betrug, sollten damals die jährlichen Einkünfte nach Aussage der Zeugen des Bischofs 200 Kammergulden nicht überstiegen haben. Der vom Kaiser gewünschten Taxreduktion kam der Papst deshalb nach und veranlaßte, daß Thomas Berlower für die *servitia communia*, die *servitia minuta* und für alle Gebühren, die bei der Ausstellung der die Wahl und Promotion bestätigenden Bullen in den beteiligten kurialen Ämter – mit Ausnahme jedoch der Schreiber und Abbreviatoren *de parco maiori* der Kanzlei! – anfielen, nur die Hälfte des regulären Satzes zu bezahlen habe. Der Kammernotar Philippus de Pontecurvo registrierte das *motu proprio*-Mandat des Papstes, das auch der Vizekanzler und der Datar unterzeichneten, am 3. Oktober 1491; ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 48, fol. 28r. Der neue Konstanzer Bischof ergriff die Gelegenheit seiner Anwesenheit an der Kurie, um eine weitere Gunst des Papstes zu erlangen. Denn dieser gab ihm zudem die Erlaubnis, neben seinem Bistum weiterhin die Propstei des Konstanzer Domstifts besitzen sowie eine Pension über jährlich 124 rheinische Gulden aus der von ihm resignierten Propstei der St. Bartholomeus-Kirche in Frankfurt a. M. beziehen zu dürfen; zugleich wurde Berlower von der Zahlung aller dabei anfallenden Annaten und Kurientaxen befreit; ebd., fol. 45v–46r.

33 Vgl. s. n., Berlower, Thomas, in: GATZ/BRODKORB, Bischöfe (wie Anm. 31) S. 47f. (ohne Erwähnung des Aufenthaltes Berlowers in Rom 1491; am 9.9.1491 hatte er die päpstliche Bestätigung erhalten).

wurde. Dieses Bild, diese Relationen zeigen sich auch während des Pontifikates von Leo X., wenn wir beispielsweise die Kassationen und Reduktionen der ersten beiden Pontifikatsjahre untersuchen, soweit sie im ersten Band der *Diversa Cameralia* Leos X. registriert worden sind.³⁴ Für italienische Bistümer lassen sich 18 entsprechende Mandate feststellen, für spanische sechs, wobei allerdings diejenigen für Süditalien aus politischen Gründen zu Spanien zu rechnen sind; für England, Irland und Portugal war nur je eines bestimmt. Frankreich erhielt nur zwei dieser Gnaden, doch ist hierbei zu berücksichtigen, daß es ja erst Ende 1513 offiziell das einst unter und gegen Julius II. begonnene schismatische Konzil von Pisa-Mailand-Lyon auflöste und sich dem Papst unterwarf.³⁵ Aufschlußreich sind wiederum die vier für Deutschland bestimmten Mandate.

Fast schon traditionell erhielt Egidius Boele als neuer Titularbischof des Titularbistums Rhodus eine Befreiung von der Zahlung der *servitia minuta*; für den zugleich als Abt des Klosters St. Bruno bei Gent amtierenden Boele hatten sich Kaiser Maximilian und Erzherzog Karl von Habsburg mit Bittschriften eingesetzt.³⁶ Dem Patronat des Kaisers hatte auch Georg de Slatkonja, der hier als *magister capelle* bezeichnet wird, das päpstliche Geschenk einer Kassierung der Servitienzahlung für sein istrisches Bistum Pedena – das allerdings nur einen Taxwert von 100 Kammergulden hatte – sowie der Annatenzahlung für die *retentio* seiner Benefizien bis zu einem Wert von 100 Dukaten zu verdanken.³⁷ Primär kuriale Verbindungen standen hinter der *remissio annatarum* für den päpstlichen Kubikular und Kanzleischreiber Johannes Ingenwinkel und für Jacobus de Bannissis, einen Sekretär des Kaisers, der diesen zeitweise auch in Rom vertrat. Sie betraf die mit 80 Silbermark bzw. 400 Kammerdukaten lukrative Propstei an St. Viktor in Xanten (Diözese Köln), mit der Ingenwinkel providiert worden war, sowie eine Pension über jährlich 400 rheinisch Gulden, die Jacobus de Banissis (hier mit verballhornter Schreibung „dela Massis“) aus den Einkünften dieser und zweier weiterer Propsteien im Rheinland bezog, für die er ebenso ein Regressus-

34 ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 63.

35 Vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 1) S. 284–290; DERS., Die Medici und Frankreich im Pontifikat Leos X. Ursachen, Formen und Folgen einer Europa polarisierenden Allianz, in: G.-R. TEWES/M. ROHLMANN (Hg.), Der Medici-Papst Leo X. und Frankreich. Politik, Kultur und Familiengeschäfte in der europäischen Renaissance (Spätmittelalter und Reformation, NR 19), Tübingen 2002, S. 11–116. Es erscheint freilich sehr fraglich, ob alle in jener Zeit erlassenen Mandate dieses Typus in dem Band registriert worden sind. Insbesondere für Italien, Spanien und – trotz der noch 1513 offiziell latenten, inoffiziell aber schon kurz nach dem Pontifikatsbeginn Leos X. gelösten kirchenpolitischen Kontroverse – Frankreich dürfte es weit mehr solcher Mandate gegeben haben.

36 ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 63, fol. 97v–98r.

37 Ebd., fol. 110r. Der 1456 in Laibach geborene Slatkonja war ein Protegé König Maximilians I., der ihn 1495 zu seinem Kantor und Hofkaplan, 1498 zum Singmeister des neuen Hofchores und 1513 zum obersten Kapellmeister ernannt hatte; vgl. F. M. DOLINAR, Slatkonja, Georg, in: GATZ/BRODKORB, Bischöfe (wie Anm. 31) S. 668 f. Schon 1506 erhielt er auf Wunsch des Habsburgers sein istrisches Bistum Pedena; am 1. März 1513 hatte Maximilian ihn zum ersten residierenden Bischof von Wien nominiert. Leo X. hatte Slatkonja dann mit der im August 1513 erfolgenden päpstlichen Verleihung das Recht der *retentio* gegeben, durch welche er sein früheres Bistum Pedena, zwei Propsteien, eine Pfarrkirche sowie ein weiteres kleineres Benefizium behalten durfte; hierauf bezog sich die Befreiung von der Servitien- und Annatenzahlung.

und Accessus-Recht besaß.³⁸ Das letzte *mandatum remissionis* kam Matthäus Horndlin, einem Neffen des Kardinals und Bischofs von Gurk Matthäus Lang von Wellenburg, zugute.³⁹ Allerdings darf darin kaum eine auf den habsburgernahen Kardinal bezogene persönliche Gunst des Papstes gesehen werden, hatte dieser doch am 1. April 1514 eine prinzipielle Servitien- und Annatenbefreiung nicht mehr nur für alle Kardinäle, sondern nun ebenso für deren Familie, namentlich ihre Brüder und Neffen, angeordnet.⁴⁰ Auch mit Blick auf die Höhe der gewährten Zahlungserlasse sollte man nicht euphorisch werden: Päpstliche Günstlinge wie Silvio Passerini, Andreas de Guidonibus und Johannes Lazaro Serapica konnten durchaus für ihre Benefizien Taxerlasse von insgesamt fast 5.000 Kammergulden bekommen.⁴¹

Die wenigen Beispiele einer (bis auf den Konstanzer und Passauer Fall) zudem kaum erheblichen vollkommenen oder teilweisen Gebührenbefreiung werden die weitverbreitete Meinung einer diesbezüglichen Benachteiligung des Deutschen Reiches nicht ins Wanken gebracht haben können.⁴² Zugleich wird die offenkundige Tatsache, daß von jenen Privilegien in erster Linie Vertraute des Herrschers und deutsche Kuriale durch ihre entsprechenden Verbindungen in Rom profitierten, wohl nicht als ein den Deutschen generell zukommender Gunstbeweis aufgefaßt worden sein – wenn diejenigen, welche die öffentliche Meinung um 1500 artikulierten, davon überhaupt Kenntnis erhielten. Entscheidender ist mit Blick auf den deutlich sichtbar gewordenen Indikator des kurialen Status vieler der hier berücksichtigten Deutschen, daß die deutschen Kurialen nicht nur bei jenen *remissiones* Vorteile aus ihrer Stellung in Rom zogen. Sie wurden im Kontext des römischen Systems der übermäßigen Regresse und Reservationen nicht zufällig von Wimpfeling härter – und zwar fast als habgierige Vaterlandsverräter – kritisiert als die vielen Ausländer, die sich an deutschen Benefizien bereicherten. Blicken wir daher etwas genauer auf diesen Personenkreis als Verursacher von Annaten-Obligationen, und fragen wir uns, ob es sich wirklich – wie so häufig befürchtet wurde – um Ausländer oder im Ausland, nämlich in Rom, lebende Deutsche handelte, die von den Einkünften dieser Benefizien profitierten.

Soweit der jeweilige Status erkennbar ist, hat sich hier in der Tat eine interessante Entwicklung ergeben. In den drei Annatenbänden für Innozenz VIII. kamen wir auf eine Gesamtzahl von 396 deutsche Bistümer betreffende Obligationen. Davon bezo-

38 ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 63, fol. 179r (ohne Datum). Zu Johannes Ingenwinkel vgl. SCHULTE, Fugger (wie Anm. 2) hier bes. Bd. 1, S. 289–306 (die Pfründenvita Ingenwinkels führt S. 298 zwar die Provision vom 23.9.1513 mit der Propstei von St. Viktor in Xanten aufgrund der Zession des Banissis auf, doch nicht die Annatenbefreiung für beide; diese erfolgte offenbar Anfang 1515, da der im Mandat Leos als Kubikular des Papstes bezeichnete Ingenwinkel seit jener Zeit als solcher nachzuweisen ist).

39 ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 63, fol. 228r/v. Horndlin, der auch als Pfarrer in „Welensitzach“ (Diözese Regensburg) amtierte, war mit der Propstei von St. Andreas in Freising providiert worden und brauchte nun für deren Einkünfte von 14 Silbermark oder 70 Kammergulden keine Annaten zu zahlen.

40 ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 63, fol. 237r.

41 ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 63, fol. 224r–225v.

42 Man muß bei den angeführten Fällen außerdem berücksichtigen, daß die beiden Servitien-Befreiungen bei dem Titularbistum Rhodus unüblich gewesen zu sein scheinen, da für Titularbistümer wie gesagt keine Servitien bezahlt werden mußten. Warum es hier zu einem Erlaß kam, ist nicht ersichtlich.

gen sich insgesamt 34 auf deutsche Kuriale, acht auf Ausländer, die der Kurie zuzuordnen sind, und nur eine auf einen nicht dem römischen Umfeld zuzurechnenden Ausländer. Nimmt man alle zusammen, kommen sie auf einen relationalen Anteil von gut 11 %; zählt man nur die deutschen Kurialen, erhält man einen Wert von 8,6 %. Aus den berücksichtigten Annatenregistern Leos X. ergab sich eine Gesamtzahl von 301 Obligationen für deutsche Bistümer. Die genannte Gruppe der deutschen Kurialen und Ausländer kommt nun aber auf einen Anteil von 80 Betreffenden, die 32,5 % entsprechen! Davon entfallen allein auf die deutschen Kurialen 55 Betreffende oder 22,3 %. Zehn Betreffende beziehen sich auf die Kurienausländer und 15 auf nicht-kuriale Ausländer. Wimpfelings Aversion gegen die Habgier der deutschen Kurialen hat also einen sehr realen Hintergrund; deren Wirken ist demnach in Deutschland recht konkret spürbar gewesen. Mit wenigen exemplarischen Fällen soll nun veranschaulicht werden, um wen es sich dabei handelt, woher sie kommen und wie diese Deutschen die Benefizien ihres Vaterlandes „ausbeuteten“.

Im Pontifikat von Innozenz VIII. begegnen uns als deutsche Kuriale z. B. Vitus Meller und Paulus Koler (beide Kleriker der Augsburger Diözese),⁴³ Engelhard Funck (Kleriker der Eichstätter Diözese), Andreas Zerimperger (Kleriker der Salzburger Diözese), Eberhard Kadmer (ein Bamberger Kleriker), der bekannte Johannes Burckhardus oder Unbekanntere wie der Kuriennotar Martin Hemerl (Kleriker der Passauer Diözese) und Eggardus Dürkop (Durecop), ein *doctor decretorum* und Hildesheimer Kanoniker, sowie Heinrich Meyer (Kleriker der Bremer Diözese und Kubikular des Papstes), der ansonsten gar nicht an der Kurie aktiv war und hier nur mit einer *facultas resignandi ex causa permutationis* unter den Obligierenden erscheint, dessen Name aber mit dem Dürkops recht zutreffend die geringe Präsenz norddeutscher Kurialer anzeigt – die gleichwohl viele der verhältnismäßig wenigen Obligationen für diesen Raum zu verantworten hatten.⁴⁴ Auch dominantere Kuriale wie Vitus Meller und Paulus Koler blieben mit ihren Obligationen in ihrem Heimatraum; ein gut Teil der nun häufigeren Obligationsleistungen für Benefizien im Raum der Passauer und Augsburger Diözese ist auf ihr Wirken zurückzuführen. So mancher aber kam nur aufgrund obligationspflichtiger *facultates resignandi* in das Annatenregister, oder weil er wie der päpstliche *parafrenarius* Sigismund Veinezer mit einer Pfarrkirche in der Diözese Eichstätt providiert wurde, die er auch in Besitz nehmen konnte.⁴⁵

Die acht von ausländischen Kurialen verursachten Obligationen sind ebenfalls zu relativieren, da es sich wie bei der Antoniter-Präzeptorei in Memmingen (Diözese Augsburg) mit der ihr annektierten bzw. unierten Pfarrkirche St. Martin um mehrere Obligationen zu einem Objekt handeln konnte; auf dieses mit 600 rheinischen Gulden recht lukrative Benefiz hatte der französische Kardinal Jean Balue ein Auge geworfen, d. h. er hatte sich mit ihr kommandieren lassen und sie dann gegen eine Reservation der

43 Vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 1) S. 66.

44 Zu den meisten Namen vgl. etwa VON HOFMANN, Forschungen (wie Anm. 18) s. v.; FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 18) s. v.; TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 1) s. v. – Heinrich Meyer z. B. ist bei keinem dieser Autoren bezeugt; zu ihm ASV, Cam. Ap., Annatae 35, fol. 9v; zu Funck und Burckhardus vgl. jetzt auch GRAMSCH, Erfurter Juristen (wie Anm. 27) s. v.

45 Ebd., fol. 13r (die Pfarrkirche St. Jakob in „Arenbaur“ war durch den Tod des Laurentius Scheming an der Kurie vakant geworden und hatte einen Pfründwert von 30 Kamergulden, für die Veinezer über das Bankhaus der Sauli die Annaten am 10.12.1488 zahlte).

Einkünfte *per cessionem* aufgegeben und Philippus de Lettra überlassen.⁴⁶ Als massive Verschleuderung deutschen Kirchenguts an Ausländer wird man die wenigen, meist erfolglosen Bemühungen innerhalb von drei Jahren kaum bezeichnen können; und selbst die deutschen Kurialen hatten oft keinen Erfolg bei ihren von Rom aus vorgetragenen Besitzansprüchen. Sie konnten den Anwärtern *in partibus* freilich dadurch und vor allem durch nachfolgende Prozesse erheblichen Ärger bereiten und sie in Bedrängnis bringen. Diese Möglichkeit scheint nach 1500 durch das neu aufgekommene und stark wachsende System der Regresse und Reservationen forciert worden zu sein.

Nach Ausweis der konsultierten Annatenbände des Pontifikates von Leo X. gehörte der Fuggerfaktor Johannes Zink mit zehn allein dort notierten Obligationen für eigene Benefizienansprüche in Bistümern des Reiches zur Spitze der deutschen Pfründenjäger, vor allem nach seinem 1515 erfolgten Eintritt in das Amt eines Kanzleischreibers der Kurie.⁴⁷ Dabei werden die zahlreichen Regressus-Rechte, die er auf deutsche Benefizien besaß, besonderen Ärger bereitet haben.⁴⁸ Mit sieben Obligationen folgte dann der bereits

46 ASV, Cam. Ap., Annatae 34, fol. 12v; Annatae 35, fol. 26v, 27r. Die nach dem Tod Herzog Johanns von Baden vakante Propstei der Augsburger Domkirche und ein dortiges Kanonikat im Gesamtpfründwert von 500 Kammergulden ließ sich im Dezember 1486 der Kardinal Giambattista Savelli kommandieren, doch ist sehr fraglich, ob er diese Benefizien in Besitz nehmen konnte; Annatae 34, fol. 83v. Solch vergebliche Bemühungen zeigen sich klarer bei der Propstei der Kirche St. Nikolaus vor den Mauern Memmingens, die zum Benediktinerorden gehörte, einen Pfründwert von 75 Kammergulden hatte und durch den *extra curiam* erfolgten Tod des Paulus Knet (oder Krant) vakant geworden war. Sie ließ sich am 5. Dezember 1486 zunächst der hochkarätige Römer und Kuriale (Rota-Auditor und Kanzlei-Referendar) Hieronymus de Porcariis kommandieren, der sich am 12. Januar 1487 zur Zahlung der Annaten innerhalb von sechs Monaten obligierte. Ohne weitere Ansprüche gab er diesen Rechtstitel jedoch bald auf, so daß der deutsche Papstfamiliar Bernhard Schuffut am 21. Juni 1487 die Kommendation mit der Propstei erhielt, sich am 14. Juli 1487 zur Annatenzahlung innerhalb eines Jahres obligierte, doch wegen der bezeugten *intrusi* sein Vorhaben offenkundig aufgeben mußte; ebd. fol. 60r, 156v; zu Girolamo Porcari vgl. etwa FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 18) S. 349, Nr. 970.

47 Vgl. zu ihm SCHULTE, Fugger (wie Anm. 2) passim, bes. Bd. 1, S. 279–289; FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 18) S. 390, Nr. 1420. Noch als *institor de Fucharis* konnte der Augsburger Kleriker am 15. Juli 1513 aufgrund einer Resignation des Anton Hossen problemlos das Kanonikat mit Präbende an der Stiftskirche St. Martin in Augsburg erlangen, für dessen *fructus* von 60 Kammergulden er auch die Annaten bezahlte; ASV, Cam. Ap., Annatae 57, fol. 121v. Dieses Benefiz ist von Schulte nicht erfaßt worden, obwohl es nach seiner Pfründenvita (Fugger, Bd. 1, S. 281, 283) als das erste des wichtigen Fuggervertrauten zu bezeichnen wäre. Doch beispielsweise das durch Tod des Johannes Heuhauser vakant gewordene Rektorat der Pfarrkirche von Töltz in der Freisinger Diözese, mit dem er sich im Februar 1516 providieren ließ, konnte er, da keine spätere Annatenzahlung registriert ist, aufgrund eines lokalen Konkurrenten wie in einigen anderen Fällen nicht in Besitz nehmen; Annatae 58, fol. 40r. Auch dieser Benefizienanspruch wäre bei SCHULTE, loc. cit., Bd. 1, S. 285, nachzutragen.

48 So etwa auf das Andreas Funck abgetretene Kanonikat an der Marienkirche in Feuchtwangen (Diözese Augsburg), auf das Wolfgang Tamer überlassene Kanonikat an der Stiftskirche St. Andreas in Freising, auf das Konrad Renber übergebene Kanonikat an St. Stephan in Mainz sowie auf die Pfarrkirche St. Marin „de Zillerii“ in der Salzburger Diözese, die er zugunsten des Wilhelm Schütz gegen eine Pension über 40 rheinische Gulden resigniert hatte – und womit noch längst nicht alle dieser Regressus-Rechte erfaßt sind; ASV, Cam. Ap., Annatae 58, fol. 39v, 47v; Annatae 60, fol. 13r (der Nachname des Pfarrers ist „Felotz“ geschrieben worden, offenbar eine Verballhornung von Schütz). Weitere Regressus-Rechte hatte Schulte, der

erwähnte Kanzleischreiber und Propst von St. Viktor in Xanten Johannes Ingenwinkel, der zugleich (1506 bis mindestens 1520) Propst an der bedeutenden Stiftskirche St. Severin in Köln war und bereits einige Jahre früher als Zink erfolgreich mit der kurialen Pfründenjagd begonnen hatte.⁴⁹ Als anstößig wird man *in partibus* wohl auch die häufig mit solchen Regressus-Rechten verknüpften Pensionszahlungen empfunden haben, die der kuriale Benefizienbesitzer sich für seine Resignation ausbedungen hatte und deren Ausbleiben ihm dann aufgrund des Regressus-Rechtes die Rückkehr auf jenes Benefiz gestattete. Auch solche Fälle sind in den Annatenregistern dokumentiert.⁵⁰

Diese Kurialen übten ihre kirchlichen Ämter in Deutschland natürlich nie oder nur in sehr beschränktem Maße aus. Resignierten sie ein Benefiz, schmälerten sie dann oft genug durch Pensionen die Einkünfte der neuen Besitzer – was gerade bei den ohnehin meist geringen Pfründwerten vieler Pfarreien als bedauerliche und vermeidbare Belastung empfunden worden sein wird. Darüberhinaus erschwerten sie lo-

die Annaten-Register nicht berücksichtigte, aus den Kanzleiregistern eruiert, welche die lückenhaften und mit dem Band 60 von uns nur bis zum März 1518 erschlossenen Annatenregister in dieser Hinsicht gut ergänzen: Seit Oktober 1518 erwarb Zink weitere Regressus-Rechte auf ein Kanonikat am Augsburger Dom, auf die Scholastrie der Kirche St. Peter und Alexander in Aschaffenburg, auf eine weitere Pfarrkirche in der Diözese Salzburg (zweimalig), auf ein Kanonikat am Eichstätt-Dom und auf eine Pfarrei in der Diözese Regensburg; vgl. SCHULTE, Fugger (wie Anm. 2) Bd. 1, S. 287–289.

- 49 SCHULTE, Fugger (wie Anm. 2) hier Bd. 1, S. 289–306. Regressus-Rechte besaß er nach Ausweis der konsultierten Annatenregister zwischen 1513 und 1518 für ein Kanonikat mit Präbende an der Marienkirche in „Reessen“ (Diözese Köln), das er durch Zession des Bernard Bongart wieder in Besitz hätte nehmen können, für ein Kanonikat mit Präbende an St. Viktor in Xanten, das er Lothar de Stael zugänglich gemacht hatte, sowie auf die Propstei an St. Georg in Limburg (80 Kammergulden Pfründwert), das Dekanat an St. Florin in Koblenz und ein dortiges Kanonikat (zusammen ebenfalls 80 Kammergulden Pfründwert); ASV, Cam. Ap., Annatae 57, fol. 6v; Annatae 60, fol. 65v, 78v. Zu weiteren Regressus-Rechten vgl. SCHULTE, Fugger (wie Anm. 2) Bd. 1, S. 294–306, der sie ab 1509 nachweisen kann (9 weitere *regressus* und *accessus* bis 1521, wenn man wiederholte *regressus* auf ein bestimmtes Benefiz nur einmal zählt).
- 50 Der Augsburger Kleriker Stefan Rosinus, der häufiger in Rom als Prokurator für Deutsche wirkte und den Leo X. zum apostolischen Notar kreierte, hatte sich im März 1514 unter anderem eine Pension über je 17 rheinische Gulden von den Einkünften zweier Pfarrkirchen in der Diözese Passau gesichert, einmal von jener in „Aycha“ (wohl das heutige Aicha vorm Wald) und von der Pfarrei in „Volkirchen“ (vermutlich Waldkirchen bei Passau). Doch aus dieser Pension von 34 rheinischen Gulden waren ihm „ex nunc“ nur 10 Gulden reserviert, die restlichen 24 erst dann, wenn eine andere Pension über diese Summe, die Augustinus de Palesiis aus der Pfarrkirche in Aicha bezog, erloschen sein würde, wobei Rosinus mit dem Genuß dieser Pension auch die Annaten zu zahlen hätte. Zugleich hatte sich Rosinus das Regressus-Recht für die Pfarrei in Aicha erteilen lassen, das ihm zustand, sobald der Pfarrer Andreas „Masterlbergie“ sein Amt aufgeben oder die Pension nicht zahlen würde; am 16. April 1517 hatte Rosinus sowohl für den Regreß als auch für die Pension die Annatenobligation geleistet. Am 27. März 1520 erschien er schließlich auf der Apostolischen Kammer, um zu melden, daß der *regressus* nun eingetreten sei und die Einkünfte der Pfarrei 40 Kammergulden betragen würden, für die er am gleichen Tag auch die Annaten bezahlte; ASV, Cam. Ap., Annatae 60, fol. 80r (die Ursache für den Eintritt des Regressus-Rechts ist leider nicht registriert worden). Analoge mit Pensionszahlungen verbundene Regressus-Rechte besaß z. B. auch Johannes Michaelis von Bubenhofen, der das Kurienamt eines *scutifer pape* bekleidete, bezüglich der Propstei des Stifts St. Trinitatis bzw. Allerheiligen in Speyer; ebd., fol. 23v.

kalen Interessenten bei einer Vakanz ihrer bereits abgetretenen Benefizien dank ihrer Regressus-Rechte die Möglichkeit, erfolgreich um diese Pfründen supplizieren zu können. (Da solche Belastungen in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich, Spanien und Italien seltener innerhalb eines Familien- oder Freundeskreises wirksam geworden zu sein scheinen, werden sie im Reich trotz ihres vergleichsweise geringeren Vorkommens zu stärkeren Aversionen geführt haben.) Gleichsam hermetisch abgeschirmt und unerreichbar für lokale Bewerber blieben viele Benefizien freilich auch allein durch die Tatsache, daß sie im Besitz eines Kurialen bzw. Papstfamiliars waren und dann nach dessen Tod aufgrund der in den Kanzleiregeln festgelegten päpstlichen Generalreservation durch den Papst zu vergeben waren.⁵¹

All diese exemplarisch veranschaulichten Verfahren werden in ihrer Summe maßgeblich zu dem harten Urteil Wimpfeling's über die Habgier der deutschen, den Reichtum ihres Vaterlandes aussaugenden und verschwendenden Kurialen beigetragen haben. Zu Recht hatte Wimpfeling seine Kritik vornehmlich auf sie bezogen, die kraft ihrer Kurienämter auf so manch kirchliches Einkommen in Deutschland gut hätten verzichten können, die vor allem mit verminderten Ansprüchen der geistlichen Seelsorge im Reich bessere Dienste geleistet hätten. Es ist in diesem Kontext freilich mit Nachdruck zu betonen, daß Wimpfeling's Stimme keine isolierte war, sondern zahlreiche Nachahmer fand, etwa auf Reichstagen. Das weit- und tiefverbreitete Gefühl, durch Rom ausgebeutet zu werden, prangerte in scharfer Form z. B. auch der (wie Wimpfeling) katholisch gebliebene Kölner Humanist Jakob Sobius 1519 in seiner Rede vor Karl V. an.⁵² Wie sehr dafür zugleich das vermeintlich verräterische Handeln deutscher Kurialer verantwortlich gemacht wurde, demonstriert neben anderen Ulrich von Hutten.

Hutten hatte in seinem um 1520 geschriebenen Dialog „Die Räuber“ („Praedones“) als eine von drei zu dieser Spezies gehörenden Gruppen die Kurtisanen angeprangert.

51 Hierzu TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 1) S. 228. Als z. B. der Schweriner Bischof und Kuriale (Skriptor und Abbreviator) Petrus Wolkow im Mai 1516 starb, geriet seine Propstei an der Kirche St. Cäcilien in Güstrow (Diözese Kammin) zunächst in die Hand des Papstvertrauten und italienischen Adligen Ercole Rangoni, dann in die des deutschen, aus der Reformationsgeschichte bekannten Kurialen Karl von Miltitz, um schließlich im September 1517 in den Besitz des päpstlichen Archivschreibers Zutpheldus Vandenberg zu gelangen, der die Einnahmen der Propstei noch durch das dem lokalen Kirchwesen kaum förderliche Verfahren steigerte, ihr für die Dauer seines Lebens die Pfarrkirche der „villa Thorlutzowe“ (Diözese Schwerin) mit ihren Einkünften zu inkorporieren. Allerdings waren die Einnahmen von insgesamt 40 Kammergulden mit einer von mehreren Personen bezogenen Pension von 24 Gulden belastet; ASV, Cam. Ap., Annatae 60, fol. 39v. Zu Petrus Wolkow vgl. etwa FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 18) S. 434, Nr. 1960; Ch. SCHUCHARD, Karrieren späterer Diözesanbischöfe im Reich an der päpstlichen Kurie des 15. Jahrhunderts, in: RQ 89 (1994) S. 47–77, hier S. 60 f.; G.-R. TEWES, Luthergegner der ersten Stunde – Motive und Verflechtungen, in: QFIAB 75 (1995) S. 256–365, hier S. 297, 304–306; J. TRAEGER, Walkow, Peter, in: Bischöfe (wie Anm. 31) S. 732 f.

52 Vgl. C. KRAFFT, Mittheilungen aus der niederrheinischen Reformationsgeschichte, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 6 (1869) S. 193–340, hier S. 232 f.; C. G. NAUERT, Jr., Graf Hermann von Neuenahr and the Limits of Humanism in Cologne, in: Historical Reflexions/ Reflexions historiques 15 (1988) S. 65–79, hier S. 73 f. (in seiner von lutheranischen Gedanken freien Rede forderte Sobius bei der Wahl Karls in Frankfurt vom Kaiser Maßnahmen gegen die finanzielle Ausbeutung der deutschen Nation durch die von Rom auferlegten Annaten, Ablässe u. ä.).

Diese Angehörigen der päpstlichen Kurie seien „dafür verantwortlich, daß niemand umsonst die geistliche Gnade erhalten“ könne. Niemand sei so schamlos in seiner Bosheit wie sie, die „ihre Verbrechen mit dem Ansehen der Kirche bedecken“ und somit die größte „Treulosigkeit gegen das Vaterland“ begingen, indem sie es verwüsten, „um anderswo etwas aufzubauen und um das fremde Rom zu bereichern“. Dabei würden die Kurtisanen bzw. Kurialen nicht zögern, sogar ihren „Freunden, Nachbarn und Verwandten, ja selbst ihren Eltern“ zu schaden. Erst auf der Grundlage ihrer Bemühungen überziehe der Papst Deutschland mit Raub, welches so sein Geld einbüße und seine Freiheit verliere. Nicht so sehr die Wendung, daß Hutten dabei die reichen Fugger als „Fürsten der Kurtisanen“ bezeichnete, weil sie Meister im Zwischenhandel von Bullen und Dispensen seien, verdient unsere Aufmerksamkeit, als vielmehr der konkrete Hinweis Huttens auf den alten Fuggerfaktor Zink, den er als eifrigen Agenten dieses äußerst lukrativen Geschäfts in Rom persönlich erlebte. Nie sei es leichter, eine Pfründe zu erwerben, als wenn man solche Leute zu Freunden habe.⁵³

Die letzte Einschätzung hat gewiß ihre Berechtigung. Das eigentliche historische Problem liegt jedoch in der grundlegenden Diskrepanz zwischen den objektiven Tatbeständen relativ geringfügiger Pfründenprovisionen für Deutschland und Annatenzahlungen von Deutschen sowie den subjektiven Sicherheiten über die nicht zuletzt durch diese (aber natürlich auch durch Zehnte und Ablässe) bedingte monströs-ruinöse, grenzenlose „Ausplünderung Deutschlands“,⁵⁴ die schließlich sogar mit einzelnen Figuren wie Johannes Zink konkretisiert wurde. Trotz aller dahinterstehenden Polemik ist die Sache als solche nicht zu bagatellisieren. Das eklatante Mißverhältnis ist zudem ein doppeltes, wenn man den deutschen Fokus erweitert. Denn die hier vorgestellten Fälle und Praktiken der deutschen Kurialen werden beispielsweise von den vergleichbaren ihrer spanischen Kollegen ebenso wie bei den Annaten-Obligationen und -Zahlungen bei weitem in den Schatten gestellt werden.⁵⁵ Doch dort, in Spanien, war es ähnlich wie in Frankreich, wo unzählige königliche Amtsträger Pfarreien und Priorate besaßen, an denen sie nicht residierten, die sie aber im Besitz ihrer Familien hielten, und wo in der Regel der König diese Rom-Zuwendung duldete, da er sie kontrollierte. Deshalb auch konnte von dort weitaus mehr Geld nach Rom fließen, als es für das Deutsche Reich der Fall war. Nur wurde das Wenige hier wesentlich sensibler registriert.

Man wird gerade diese problematischen Punkte noch eingehender im europäischen Vergleich klären müssen, nicht zuletzt, weil sie nicht unwesentlich zu speziellen nationalen Befindlichkeiten, Mythen und Selbstverständnissen beitrugen. Eine mögliche Antwort sei zumindest angerissen. Lag die deutsche Diskrepanz vielleicht wesentlich daran, daß primär jene Deutschen in der Fremde von den Möglichkeiten des kurialen Provisionssystems profitierten und nicht Kommunikatoren und Multiplikatoren wie Martin Mayer, Jakob Wimpfeling oder Ulrich von Hutten, die nicht am römischen System partizipieren wollten oder konnten, die es aus dieser Distanz kritisierten? Die

53 Zitiert und paraphrasiert nach der Übersetzung in: M. TREU (Hg.), Ulrich von Hutten, *Die Schule des Tyrannen*. Lateinische Schriften, Leipzig 1991, S. 126–190, hier S. 180–184. Diese Stelle ist natürlich auch Schulte nicht entgangen; vgl. SCHULTE, Fugger (wie Anm. 2) Bd. 1, S. 110f.

54 Hutten, Schule (wie Anm. 53) S. 184.

55 Vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 1) S. 69–71, 249–251.

von ihnen inkriminierten deutschen Kurialen aber, Personen wie Ingenwinkel oder sein Freund Wilhelm von Enckenvoirt und dessen Kreis, sie waren zum einen mit diesem kritischen Personenkreis weder in einer freundschaftlichen noch informationsaustauschenden Weise vernetzt; sie waren zugleich diejenigen, die nicht nur die Techniken kurialen Pfründenerwerbs beherrschten und für sich zu nutzen wußten, sondern auch der katholischen Sache in Deutschland zu jener Zeit größte Dienste erwiesen.⁵⁶ Doch die Entfremdung der Deutschen von der Kurie ist eine lange und sehr komplexe Geschichte, die natürlich nicht zuletzt aus den eigentümlichen und spannungsreichen Beziehungen der deutschen Könige und Kaiser zum Papsttum resultierte und bisher noch nicht geschrieben worden ist. Mit dem Annatenproblem des 15. und frühen 16. Jahrhunderts ist hier nur eine und zudem recht späte Komponente dieses Problems thematisiert worden, aber doch eine wie es scheint instruktive und zentrale.

56 Hierzu ausführlicher SCHULTE, Fugger (wie Anm. 2) S. v.; TEWES, Luthergegner (wie Anm. 51); DERS., Zwei Fälle – ein Kläger. Das Netzwerk der Feinde Reuchlins und Luthers, in: G. DÖRNER (Hg.), Reuchlin und Italien (Pforzheimer Reuchlinschriften 7), Stuttgart 1999, S. 181–197; DERS., Rom, das Rheinland und die Reformation, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 66 (2002) S. 190–210.

Anhang

Diözese	IE 440	IE 447	Annatae 13	
	Aug. 1458/59	1.9.60–31.8.61	1.9.61–31-10.62	
MAINZ	5	5	9	19
Paderborn	0	1	0	1
Hildesheim	0	0	1	1
Verden	0	0	0	0
Halberstadt	0	0	0	0
Würzburg	1	1	5	7
Eichstätt	2	1	2	5
Augsburg	2	5	1	8
Chur	0	1	0	1
Konstanz	0	2	3	5
Straßburg	1	1	6	8
Speyer	3	0	4	7
Worms	2	1	3	6
Bamberg	4	0	2	6
TRIER	1	0	9	10
Metz	2	1	5	8
KÖLN	4	5	17	26
Lüttich	12	11	24	47
Utrecht	6	4	11	21
Münster	1	1	0	2
Osnabrück	0	1	0	1
Minden	0	0	0	0
BREMEN	3	0	1	4
Lübeck	1	0	0	1
Ratzeburg	0	0	0	0
Schleswig	0	0	0	0
Schwerin	1	0	1	2
MAGDEBURG	0	0	0	0
Havelberg	0	0	0	0
Brandenburg	1	0	0	1
Lebus	1	0	0	1
Merseburg	0	0	0	0
Naumburg	0	0	2	2
Kammin	0	0	1	1
Meißen	0	0	0	0
SALZBURG	0	0	4	4
Brixen	4	0	1	5
Freising	1	0	3	4
Regensburg	2	1	1	4
Passau	2	3	9	14
Seckau	0	0	0	0
Lavant	0	0	0	0

Diözese	IE 440 Aug. 1458/59	IE 447 1.9.60–31.8.61	Annatae 13 1.9.61–31-10.62	
Gurk	0	0	1	1
Chiemsee	1	0	0	1
PRAG	0	0	0	0
Olmütz	1	1	1	3
RIGA	0	0	0	0
Ösel	0	0	0	0
Dorpat	1	0	0	1
Samland	0	0	0	0
Ermland	0	0	0	0
Kulm	0	0	0	0
Reval	0	0	0	0
GNESEN	1	1	6	8
Breslau	1	2	2	5
Krakau	2	0	2	4
Leslau	0	0	1	1
Posen	1	0	2	3
Trient	1	0	3	4
Triest	0	0	0	0
Sitten	3	1	1	5
Basel	1	0	3	4
SUMME	75	50	147	272

Diözese	Annatae 33 (1484/85)	Annatae 34 (1486/87)	Annatae 35 (1487/88)	
MAINZ	11	10	13	34
Paderborn	0	1	0	1
Hildesheim	1	0	1	2
Verden	0	1	1	2
Halberstadt	2	0	0	2
Würzburg	4	7	4	15
Eichstätt	1	3	4	8
Augsburg	8	14	10	32
Chur	1	0	1	2
Konstanz	0	3	4	7
Straßburg	5	6	2	13
Speyer	3	2	5	10
Worms	4	5	3	12
Bamberg	5	4	1	10
TRIER	0	1	4	5
Metz	1	0	5	6
KÖLN	11	9	8	28
Lüttich	14	15	12	41
Utrecht	10	7	9	26

Diözese	Annatae 33 (1484/85)	Annatae 34 (1486/87)	Annatae 35 (1487/88)	
Münster	1	1	1	3
Osnabrück	2	1	0	3
Minden	3	0	3	6
BREMEN	0	2	1	3
Lübeck	0	0	0	0
Ratzeburg	1	0	0	1
Schleswig	0	0	0	0
Schwerin	1	1	0	2
MAGDEBURG	0	0	1	1
Havelberg	0	0	0	0
Brandenburg	0	0	0	0
Lebus	0	0	0	0
Merseburg	0	0	0	0
Naumburg	0	0	0	0
Kammin	0	0	2	2
Meißen	0	0	4	4
SALZBURG	3	9	7	19
Brixen	1	1	2	4
Freising	5	7	5	17
Regensburg	5	9	4	18
Passau	5	3	3	11
Seckau	0	0	0	0
Lavant	0	0	0	0
Gurk	0	0	0	0
Chiemsee	0	0	0	0
Wien	0	0	0	0
Wiener Neustadt	0	0	0	0
PRAG	0	0	0	0
Leitomischl	0	0	0	0
Olmütz	0	0	0	0
RIGA	0	0	1	1
Ösel	1	1	2	4
Dorpat	0	0	0	0
Samland	0	0	0	0
Ermland	0	0	0	0
Kulm	0	0	0	0
Reval	0	0	0	0
GNESEN	2	2	3	7
Breslau	1	2	0	3
Krakau	1	3	1	5
Leslau	0	1	1	2
Posen	1	3	1	5
Trient	2	4	4	10
Triest	0	0	0	0

Diözese	Annatae 33 (1484/85)	Annatae 34 (1486/87)	Annatae 35 (1487/88)	
Laibach	0	0	0	0
Sitten	0	0	0	0
Basel	2	4	3	9
SUMME	118	142	136	396

Diözese	Annatae 56/57 14.3. bis 31.10.1513	Annatae 58 Okt. bis Dez. 1516	Annatae 59 Jan. bis Juli 1517	Annatae 60 21.7.1517 bis 29.3.1518	
MAINZ	13	2	2	8	25
Paderborn	0	1	0	1	2
Hildesheim	1	0	0	0	1
Verden	1	0	0	2	3
Halberstadt	0	0	1	1	2
Würzburg	4	5	2	7	18
Eichstätt	0	0	2	2	4
Augsburg	3	2	5	6	16
Chur	0	0	2	0	2
Konstanz	3	0	3	1	7
Straßburg	3	1	3	4	11
Speyer	0	0	4	2	6
Worms	1	0	0	3	4
Bamberg	2	0	0	2	4
TRIER	2	0	0	4	6
Metz	3	0	0	2	5
KÖLN	9	2	5	9	25
Lüttich	12	3	11	6	32
Utrecht	5	1	7	1	14
Münster	0	0	1	1	2
Osnabrück	0	0	0	1	1
Minden	0	0	1	2	3
BREMEN	0	0	2	0	2
Lübeck	0	0	0	1	1
Ratzeburg	0	0	0	0	0
Schleswig	0	0	0	0	0
Schwerin	0	1	0	0	1
MAGDEBURG	2	0	0	0	2
Havelberg	0	0	0	0	0
Brandenburg	1	0	0	0	1
Lebus	0	0	0	0	0
Merseburg	0	0	0	0	0
Naumburg	1	0	1	1	3
Kammin	0	1	0	2	3
Meißen	0	1	0	0	1

Diözese	Annatae 56/57 14.3. bis 31.10.1513	Annatae 58 Okt. bis Dez. 1516	Annatae 59 Jan. bis Juli 1517	Annatae 60 21.7.1517 bis 29.3.1518	
SALZBURG	1	0	1	5	7
Brixen	2	0	0	6	8
Freising	3	3	3	1	10
Regensburg	2	0	0	0	2
Passau	3	1	8	3	15
Seckau	0	0	0	0	0
Lavant	0	0	0	0	0
Gurk	0	0	1	0	1
Chiemsee	0	0	0	0	0
Wien	2	0	1	0	3
Wiener Neustadt	0	0	0	0	0
PRAG	1	0	0	0	1
Olmütz	0	1	1	0	2
RIGA	0	0	0	0	0
Ösel	0	2	0	0	2
Dorpat	0	0	0	0	0
Samland	0	0	0	0	0
Ermland	0	1	0	0	1
Kulm	0	0	0	0	0
Reval	0	0	0	0	0
GNESEN	0	2	2	5	9
Breslau	1	0	0	1	2
Krakau	3	1	2	7	13
Leslau	0	0	1	0	1
Posen	0	0	0	2	2
Trient	3	0	5	1	9
Triest	0	0	0	0	0
Laibach	0	0	0	0	0
Sitten	1	0	1	1	3
Basel	1	0	1	1	3
SUMME	89	31	79	102	301